

**Die Erwartungen und Forderungen des Städtetages
Nordrhein-Westfalen an den neuen Landtag
und die neue Landesregierung**

**Stand: 03.05.2012
(Langfassung)**

1. Kommunalfinanzen	3
2. Sozial-, Arbeitsmarkt-, Frauen- und Familienpolitik	9
3. Integration	13
4. Schule und Bildung	13
5. Gesundheit.....	15
6. Städtebau, Wohnen und Verkehr	18
7. Kommunale Wirtschaft	23
8. Kommunalverfassung und Kommunalverwaltung.....	25
9. Umwelt.....	29
10. Kultur und Sport.....	32
11. Kommunale Entwicklungszusammenarbeit.....	34

1. Kommunalfinanzen

Aufgabengerechte Finanzausstattung im Interesse des ganzen Landes sicherstellen

Eine Finanzausstattung, die schon seit langem nicht einmal mehr die Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben sicherstellt, sowie ein steter Substanzverlust beim kommunalen Vermögen kennzeichnen die dramatische Situation, in der sich eine wachsende Zahl von Städten befindet. Die flächendeckenden Verwerfungen zeigen, dass es sich nicht um kommunales Missmanagement im Einzelfall handelt, sondern um eine strukturelle und gerade nicht allein konjunkturbedingte Unterfinanzierung.

Die Finanzmisere der städtischen Haushalte und die daraus resultierende eingeschränkte Handlungsfähigkeit vieler Städte berühren die Entwicklungschancen des gesamten Landes und stellen zunehmend die gleichwertigen Lebensverhältnisse der nordrhein-westfälischen Bürgerinnen und Bürger in Frage. Die Defizite im „täglichen Geschäft“, das heißt die Disparitäten zwischen laufenden Einnahmen und unabweisbaren Ausgaben, sowie der Verfall der städtischen Infrastruktur werden sich nur dann umkehren lassen, wenn den Städten dauerhaft eine Finanzausstattung zugesichert wird, die ihren Aufgaben entspricht.

Die Städte erwarten von Landtag und Landesregierung, dass diese die kommunale Finanzmisere zu einem Schwerpunkt ihres Handelns machen und schnelle und wirkungsvolle Schritte unternehmen, um im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger und der Entwicklungschancen des gesamten Landes die aufgabengerechte Finanzierung städtischer Aufgaben sicherzustellen.

Finanzielle Mindestausstattung verfassungsrechtlich absichern

Die Städte erwarten, dass Landtag und Landesregierung den Städten und Gemeinden eine finanzielle Mindestausstattung garantieren. Sie ist in der Landesverfassung rechtlich abzusichern und darf nicht unter dem Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes stehen. Dies entspricht der Verantwortung des Landes für die finanziellen Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung. Das Land kann seiner Verantwortung nicht nur durch Bereitstellung der notwendigen finanziellen Ressourcen, sondern eben auch durch Deregulierung und Aufgabenkritik Rechnung tragen.

Ohne den effektiven Schutz der finanziellen Mindestausstattung ist – nicht zuletzt mit Blick auf die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse – ein weiteres Umverteilen der Verschuldung vom Land auf die Kommunen zu befürchten. Angesichts des unbequemen Wegs der Deregulierung und Aufgabenkritik wird die Versuchung des Landes groß sein, notwendige Einsparungen im Landeshaushalt durch Kürzungen beim kommunalen Finanzausgleich und sonstigen Zuweisungen an die Kommunen vorzunehmen.

Finanzausgleich ausreichend dotieren

Von zentraler Bedeutung ist ein ausreichend dotierter und gerechter Finanzausgleich, der den zentralörtlichen Funktionen der Kernstädte und ihren besonderen Belastungen aufgrund von sozialen Leistungen Rechnung trägt. Angesichts des hohen Kommunalisierungsgrades in Nordrhein-Westfalen ist hierfür eine höhere Verbundquote unverzichtbar. In einem ersten Schritt ist sicherzustellen, dass wieder ein „echter“ Verbundsatz in Höhe von mindestens 23 v. H. gewährleistet wird.

Auch außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs sind zahlreiche zusätzliche finanzielle Belastungen der Kommunen eingeführt worden. Allein die kommunalen Belastungen im Rahmen der Krankenhausinvestitionsförderung summieren sich auf knapp 200 Mio. Euro jährlich. Diese zusätzlichen Finanzierungslasten sind nicht länger verkraftbar und daher zurückzunehmen.

Finanzausgleich aufgaben- und bedarfsgerecht weiterentwickeln

Der Finanzausgleich ist qualitativ weiterzuentwickeln - strukturelle Verwerfungen sind zu beseitigen. Ziel muss es sein, die nordrhein-westfälischen Städte leistungs- und lebenswert zu erhalten und soziale Segregation zu vermeiden. Das setzt aber voraus, dass bei den Akteuren „vor Ort“ die finanziellen Voraussetzungen dafür vorliegen, dass die Städte ihrer Funktion als Arbeitsmarkt- und Ideenzentren, als zentrale Orte der Kultur, der Kommunikation und der Bildung gerecht werden können. Nur dann können Wachstumsimpulse über die Stadtgrenzen hinaus gesetzt werden.

Gerade bei knappen Finanzausgleichsmitteln ist ein hohes Maß an verteilungspolitischer Effizienz im Finanzausgleich erforderlich. Angesichts der demografischen Entwicklung und der Knappheit der öffentlichen Finanzen bedeutet dies für die zukünftige räumliche Entwicklungspolitik, dass aus ökonomischen wie demografischen Gründen die räumliche Arbeitsteilung basierend auf dem Konzept der zentralen Orte und den Städten als Wohn- und Lebensstandorten auszubauen ist, wertvolle Freiräume zu erhalten sind und dass einem zunehmenden Flächenverbrauch bei gleichzeitiger Verödung der Städte entgegengewirkt werden muss.

Politische Probleme im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs entstehen vielfach dann, wenn die kommunale Finanzautonomie durch eine entsprechende Konditionierung der Zuweisungen eingeschränkt oder ganz ausgeschaltet wird. Obwohl die Städte vor Ort am besten die örtlichen Bedürfnisse kennen, wird der Verwendungszweck in diesen Fällen vom Landesgesetzgeber vorgegeben. Deshalb fordern die Städte vorrangig solche Zuweisungen, die ihnen für die Verwaltungshaushalte als disponible Mittel, zum Beispiel in Form von Schlüsselzuweisungen, gewährt werden. Eine Zweckbindung von Finanzausgleichsmitteln ist aus kommunal- und finanzpolitischen Gründen besonders rechtfertigungsbedürftig und inhaltlich und quantitativ auf Ausnahmefälle zu begrenzen. Ein Vorrang der Schlüsselzuweisungen vor Zweckbindungen im kommunalen Finanzausgleich ist stärker als bisher zu wahren.

Die Verteilung der staatlichen Zuweisungen muss sich an der unterschiedlichen Finanzkraft und dem unterschiedlichen Finanzbedarf der Städte und Gemeinden orientieren. Die Städte erwarten von Landtag und Landesregierung einen gerechten Finanz- und Belastungsausgleich, der die Finanzierung der zentralörtlichen Funktionen der Kernstädte über eine gestärkte Hauptansatzstaffel sicherstellt, die besonderen Belastungen aufgrund von sozialen Leistungen

im Rahmen eines erhöhten Soziallastenansatzes adäquat abbildet und über einheitliche fiktive Realsteuerhebesätze Chancengleichheit bei der Finanzkraftberechnung gewährleistet. Die Einführung eines Flächenansatzes wird abgelehnt.

Zukünftige Untersuchungen und Fortschreibungen des Finanzausgleichssystems müssen eine Einbindung des Städtetags NRW sicherstellen und setzen neutrale finanzwissenschaftliche Untersuchungen und transparente Quantifizierungen voraus. Dabei sind die Folgewirkungen einzelner Änderungen auf das Gesamtsystem zu beachten. Isolierte und einseitige Korrekturen zu Lasten der nordrhein-westfälischen Städte verbieten sich.

Konnexität: Wer bestellt, bezahlt!

Die Ausführung von Bundes- und Landesaufgaben durch die Kommunen und die Kooperation mehrerer Verwaltungsebenen bei der Aufgabenerfüllung ist im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in vielen Fällen sinnvoll und wünschenswert. Diese Vorteile werden konterkariert, wenn bei der Übertragung neuer Aufgaben, der Erhöhung der Standards bei der Aufgabewahrnehmung oder bei der Einführung oder Ausweitung von Finanzierungspflichten nicht gewährleistet ist, dass den kommunalen Aufgabenträgern gleichzeitig auch die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, sondern wenn im Gegenteil die Finanzierungsverantwortung einseitig auf die Kommunen verschoben wird.

Die Städte erwarten daher von Landtag und Landesregierung ein deutliches Bekenntnis zum Konnexitätsprinzip. Dem Prinzip „Wer bestellt, bezahlt!“ muss effektiv Rechnung getragen werden und die Vorgaben der Landesverfassung und des Konnexitätsausführungsgesetzes müssen umgehungssicher gehandhabt werden. Bestehende Regelungslücken müssen geschlossen und Umgehungsversuche, zum Beispiel durch ein Ausweichen auf Regelungen unterhalb der Ebene von Gesetzen und Rechtsverordnungen, unterlassen werden.

Die zur verfahrensmäßigen Absicherung der Anwendung des Konnexitätsprinzips gesetzlich vorgesehene Kostenfolgenabschätzung muss bei der Vorbereitung jedes Regelungsvorhabens des Landes, das die Kommunen finanziell belasten kann, mit der größtmöglichen Transparenz und Objektivität sowie im konsensorientierten partnerschaftlichen Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgen. Auch wenn das Land zu der Auffassung gelangen sollte, es werde sich voraussichtlich keine wesentliche finanzielle Mehrbelastung der Kommunen ergeben, ist eine überprüfbare Kostenfolgenabschätzung vorzunehmen. Eine Evaluation des Belastungsausgleichs ist nur möglich, wenn das Land die der Kostenprognose zugrunde gelegten Annahmen im Einzelnen nachvollziehbar offen legt. Erweist die Evaluation, dass der Belastungsausgleich nicht ausreichend ist, ist das Land zu einer umgehenden Korrektur und zum notwendigen Kostenausgleich verpflichtet.

Einheitslastenabrechnungsgesetz korrigieren

Die nordrhein-westfälischen Städte lehnen die mit dem Einheitslastenabrechnungsgesetz eingeführte neue Berechnungsmethodik der Höhe der Einheitslasten für die Jahre 2007 bis 2019 ausdrücklich ab. Diese überzeichnet die Einheitslast des Landes und damit auch den kommunalen Anteil – ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Zahllasten – in erheblicher Weise und nimmt einen Systemwechsel „nach Kassenlage“ vor. Eine Vielzahl von Kommunen hat daher ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof in Münster angestrengt.

Die Städte erwarten vom Land eine Korrektur bei der Berechnung der Höhe der Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten und eine tragfähige und inhaltlich sowie rechtlich überzeugende Abrechnung der einheitsbedingten Lasten. Diese muss den Maßgaben des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen und den Vorgaben des Gemeindefinanzreformgesetzes des Bundes Rechnung tragen und eine konsistente Abrechnung der Einheitslasten in Nordrhein-Westfalen sicherstellen.

Entschuldungshilfen und weitere Maßnahmen für Kommunen in besonderen Haushaltsnotlagen

In zahlreichen Städten haben sich erhebliche Schuldenberge und Zinsbelastungen angehäuft. Viele der betroffenen Kommunen werden sich aus eigener Kraft nicht mehr aus diesem Dilemma befreien können.

Gerade strukturschwache Städte sind in besonderem Maße betroffen: Hohe Arbeitslosen- und Soziallastenquoten haben entsprechende Belastungen des kommunalen Haushalts zur Folge. Gleichzeitig verfügen aber gerade diese Städte wegen ihrer geringen Steuerbasis über ein deutlich geringeres Potenzial, um den zunehmenden Aufgabenbelastungen auf der Einnahmeseite entgegenzusteuern. Die teilweise weit überdurchschnittlichen Hebesätze strukturschwacher Kommunen können die – im Vergleich zu finanzstarken Städten und Gemeinden – erheblich geringeren Einnahmen nicht kompensieren; sie schwächen im Gegenteil die Attraktivität der betroffenen Standorte. Auch der kommunale Finanzausgleich hat diese Unterschiede – auch mangels einer insgesamt ausreichenden Dotierung – bisher nicht ausreichend ausgeglichen.

Für Kommunen, die sich angesichts enormer Altschulden und struktureller Belastungen des Haushalts nicht mehr aus eigener Kraft aus ihrer finanziellen Schieflage befreien können, sind schnelle und zielgerichtete Hilfen und Maßnahmen des Landes erforderlich, um zu verhindern, dass sich die finanzielle Schieflage dauerhaft verfestigt und eine Abwärtsspirale in Gang gesetzt wird. Mit dem Stärkungspakt Stadtfinanzen sind insoweit erste wichtige Schritte unternommen worden, mit denen das bündische Prinzip zwischen Land und Kommunen unterstrichen und ein deutliches Signal an die Bankenwelt gesendet worden ist.

Um eine strukturelle und nachhaltige Lösung für die Gesamtheit der Kommunen sicherzustellen, müssen die im Stärkungspaktgesetz bereitgestellten Konsolidierungshilfen allerdings über die gegenwärtigen Ansätze hinaus deutlich aufgestockt werden. Allen Kommunen, die derzeit nicht in der Lage sind, den Haushaltsausgleich und die Liquiditätsversorgung aus eigener Kraft sicherzustellen, müssen Konsolidierungshilfen nach vergleichbaren und sachangemessenen Kriterien zur Verfügung stehen. Es ist nicht akzeptabel, dass fehlende Entlastungen von Seiten des Bundes- und des Landes im aktuellen Stärkungspaktgesetz durch Mittel der kommunalen Solidargemeinschaft (durch Befrachtung des Gemeindefinanzierungsgesetzes oder durch die Einführung einer Abundanzumlage) ersetzt werden.

Die nordrhein-westfälischen Städte appellieren an den neugewählten Landtag und die neue Landesregierung, das Hilfsprogramm aufzustocken und entsprechend auszuweiten und auf eine kommunale Komplementärfinanzierung zu verzichten. Die Städte erwarten weiter von der Landesregierung und dem Landtag, dass bestehende Unsicherheiten und Fragen zur Handhabung und Umsetzung des Stärkungspaktgesetzes zügig geklärt werden, damit die betreffenden Kommunen Rechts- und Planungssicherheit für die notwendigen Planungs- und Entscheidungsprozesse erhalten. Sie sprechen sich – jenseits der angesprochenen grundlegen-

den Fragen – dafür aus, in einer zeitnahen Evaluation erneut Zuschnitt, Rahmenbedingungen und Volumen der Hilfen zu überprüfen.

Haushaltssanierung und -sicherung bei Städten kann zudem nur erfolgreich sein, wenn die Umlageverbände in die Haushaltssicherung der Umlagezahler eingebunden werden. Mit dieser Ausrichtung sollte bei der Festsetzung der Umlagen die Kommunalaufsicht stärker in die Verantwortung genommen werden und die Pflicht zur Haushaltssicherung von Umlageverbänden „formalisiert“ und festgeschrieben werden.

Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Finanzentwicklung von Umlageverbänden einerseits und umlagepflichtigen Gebietskörperschaften andererseits ist eine Konkretisierung des Rücksichtnahmegebots der Umlageverbände gegenüber den Umlagezahlern erforderlich. Der Sachverstand der Umlage zahlenden Verwaltungen muss in die Genehmigungsverfahren einfließen. Über prozedurale Veränderungen kann zur Entspannung bestehender Konflikte zwischen Umlageverbänden und Umlagezahlern beigetragen werden.

Fortentwicklung des kommunalen Haushaltsrechts

Änderungen im kommunalen Haushaltsrecht werden nicht die strukturellen Probleme der Kommunen lösen. Gleichwohl sind die derzeitigen Regelungen in ihren Wirkungen zu überprüfen. Mit dem erreichten und bezweckten Zuwachs an Transparenz über das haushaltswirtschaftliche Geschehen in den Kommunen sind auch neue Fragestellungen und Konfliktfelder entstanden.

Wir fordern den neugewählten Landtag und die neue Landesregierung daher auf, eine Novellierung des Kommunalhaushaltsrechts unmittelbar zu Beginn der 16. Wahlperiode vorzunehmen. Die notwendigen Vorarbeiten sind geleistet. Die kommunalen Spitzenverbände haben mehrfach gemeinsame konkrete Vorschläge unterbereitet.

Die umfängliche Stellungnahmen des Städtetages zu den rechtlichen Regelungen des NKF liegen bereits seit Anfang Juni 2009 vor. Neben Detailfragen zu Änderungen im Regelwerk (z.B. Dynamisierung der Ausgleichsrücklage) wurden in der Stellungnahme eine Reihe sehr grundsätzlicher Vorschläge und Anregungen zur Überarbeitung des NKF-Gesetzes unterbreitet. Dazu gehörten:

- Änderungen der GO zur Sicherung des Haushaltsausgleichs,
- Einführung geeigneter Maßnahmen und Regelungen zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit von überschuldeten Kommunen,
- die Verschiebung des Stichtages für die erstmalige Aufstellung des Gesamtabchlusses,
- die eindeutige Klärung der Konsequenzen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) und des Gesetzes zur Modernisierung des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrGMoG),
- die Prüfung der Anforderungen der Finanzstatistik,
- die Neufassung des Kreditbegriffs in § 86 GO.

Diese Punkte sind nach wie vor aktuell.

Entlastung bei kommunalen Sozialausgaben

Der stetig wachsende Kostenblock der kommunalen Sozialausgaben ist eine der wesentlichen Ursachen für die katastrophale Haushaltslage vieler Kommunen. Die hohen Soziallasten – verbunden mit geringer Finanzkraft – gehören zu den zentralen Ursachen für die sich immer weiter öffnende Schere zwischen armen und reichen Städten. Gerade die strukturschwachen Kommunen brauchen dringend Entlastungen bei den Sozialausgaben, um überhaupt wieder handlungsfähig zu werden.

Das Land hat entsprechende Reformanstrengungen der Städte in der Gemeindefinanzkommission auf Bundesebene unterstützt. Auf einen derartigen finanzpolitischen „Flankenschutz“ sind die Städte auch in Zukunft angewiesen.

Entsprechend ihrer grundlegenden Verantwortung für die angemessene Finanzausstattung der Kommunen sind Landesregierung und Landtag aufgefordert, sich nachdrücklich für eine Lösung bei den Kosten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und der Hilfe zur Pflege einzusetzen. Gleichzeitig muss das Land für eine ausreichende Abbildung der Soziallasten im kommunalen Finanzausgleich und im kommunalen Finanzsystem in Nordrhein-Westfalen Sorge tragen.

Die Städte fordern die neue Landesregierung daher auf, sich trotz seiner vorrangigen eigenen Finanzverantwortung auch auf Bundesebene weiterhin für eine Entlastung der Kommunen bei den kommunalen Sozialausgaben einzusetzen. Die Städte erwarten, dass Landtag und Landesregierung entsprechende Reformanstrengungen der Städte nachdrücklich unterstützen und eigene Initiativen zur ausreichenden Finanzierung und/oder Rückführung kommunaler Sozialausgaben unternehmen.

Starke kommunale Sparkassen

Die kommunalen Sparkassen tragen wegen ihrer Dezentralität und Kundennähe ganz erheblich zur Stabilisierung des deutschen Bankensystems bei. Sie haben gerade in der Finanz- und Wirtschaftskrise die Kreditversorgung der heimischen Wirtschaft und Bevölkerung sichergestellt.

Für die Städte als öffentlich-rechtliche Eigentümer der Sparkassen ist daher der Schutz ihrer Sparkassen ein zentrales Anliegen. Sie erwarten deshalb, dass Landesregierung und Landtag bei der Gestaltung des Sparkassenrechts sowie der weiteren Schritte zur Abwicklung der WestLB dafür Sorge tragen, dass dies nicht zu einer Schwächung gerade derjenigen Institute führt, die in der Krise ihre besondere Stärke bewiesen haben und das besondere Vertrauen der Bevölkerung genießen. Die bewährten Strukturen – die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit – der kommunalen Sparkassen müssen deshalb erhalten und gestärkt werden.

Hierzu sind die klassischen Leitprinzipien der Sparkassen – die kommunale Bindung, die kommunale Trägerschaft sowie der öffentliche Auftrag mit dem Regionalprinzip – abzusichern und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Die Sparkassen sind und bleiben selbständige Unternehmen in kommunaler Trägerschaft, die für ihr Geschäftsgebiet flächendeckend die angemessene und ausreichende Versorgung insbesondere des Mittelstands und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherstellen. Dabei gilt es, das Regionalprinzip beizubehalten und mit Blick auf die

wirtschaftlichen Realitäten und die Anforderungen der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien weiterzuentwickeln.

Die Städte erwarten, dass Landesregierung und Landtag sich mit Nachdruck für eine Stärkung des erfolgreichen und bewährten Geschäftsmodells der kommunal getragenen Sparkassen und des deutschen Sparkassenwesens einsetzen.

2. Sozial-, Arbeitsmarkt-, Frauen- und Familienpolitik

Ausbau des Betreuungsangebots für unter dreijährige Kinder finanziell absichern

Die Städte sind seit Jahren mit großem finanziellen Einsatz dabei, das Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder im Alter unter drei Jahren auszubauen. Lag die Versorgungsquote im Jahr 2002 noch bei lediglich 3 Prozent, lag sie im März 2009 bei 11,5 Prozent und im Kindergartenjahr 2012/2013 soll eine Quote von 26 Prozent erreicht werden. Trotz dieses Engagements wird die angestrebte Versorgungsquote von 32 Prozent oder gar die Erfüllung eines Rechtsanspruchs auf Betreuung für Einjährige ab dem Jahr 2013 voraussichtlich kaum umgesetzt werden können. Wir fordern die Landesregierung deshalb auf, den bereits bestehenden Ausgleichsverpflichtungen nach den bisherigen Konnexitätsgesprächen zügig und zeitnah nachzukommen und ihrer Verantwortung aus dem Urteil des VGH NRW vom 12.10.2010 gerecht zu werden.

Es ist dringend erforderlich, dass die notwendigen Mittel zeitnah fließen, sonst wird die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Betreuung für Einjährige ab dem Jahr 2013 in Nordrhein-Westfalen nicht möglich sein.

Das Kinderbildungsgesetz einer Revision unterziehen

Land, Kommunen, die freie Wohlfahrtspflege und die Kirchen haben sich im Gesetzgebungsverfahren zum Kinderbildungsgesetz (Kibiz) gemeinsam darauf verständigt, das Gesetz im Jahr 2011 einer Überprüfung zu unterziehen. Die erste Stufe der Revision wurde zum 01.08.2011 umgesetzt. Hinsichtlich der 2. Stufe fordern die Städte eine frühzeitige Einbeziehung und Abstimmung. Die Wirkungen des Kibiz sind in einem transparenten, mit den Beteiligten abgestimmten Verfahren auf den Prüfstand zu stellen.

Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) in den Kommunen unterstützen - Gestaltungsspielräume erhalten

Mit der Organisationsreform der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) im vergangenen Jahr wurde die Zusammenarbeit von Agenturen für Arbeit und Kommunen auf eine neue Basis gestellt und seit 01.01.2012 nehmen nunmehr sechs nordrhein-westfälische Städte die Aufgaben nach dem SGB II in alleiniger Verantwortung wahr.

Die Städte in Nordrhein-Westfalen erwarten von der neuen Landesregierung eine engagierte und partnerschaftliche Unterstützung bei der Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB II und im Zusammenspiel mit den anderen Akteuren des Arbeitsmarktes, insbesondere mit der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Angesichts der Ausweitung des Optionsmodells und der Rolle der Kommunen als Leistungsträger im SGB II

ist eine gleichberechtigte Einbindung der Kommunen neben der Bundesagentur für Arbeit in alle Aktivitäten und Entscheidungen der Landesregierung erforderlich.

Die Städte in Nordrhein-Westfalen erwarten von der Landesregierung, dass sie ihre arbeitsmarktpolitischen Vorhaben und Aktivitäten in einer strukturierten Form mit ihnen abstimmt, und sie wollen ihre Anliegen und Interessen in gebündelter Form einbringen. Dazu sind eine Überprüfung und Weiterentwicklung der Gremien und Arbeitskreise beim Landesministerium erforderlich.

Zudem erwarten die nordrhein-westfälischen Städte, dass ihre Interessen durch die neue Landesregierung aktiv unterstützt und gegenüber dem Bund vertreten werden

Zusammenarbeit partnerschaftlich gestalten – gemeinsame Strukturen schaffen

Die Bundesländer haben mit der SGB II-Reform neue Herausforderungen und eine neue Verantwortung für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernommen. Das gilt in besonderer Weise für Nordrhein-Westfalen, das die Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ausgestaltet hat. Daraus entstehen neue und weitgehende Anforderungen an die Zusammenarbeit von Land und Kommunen.

Maßnahmen für Langzeitarbeitslose sichern und fördern

Angesichts der unverhältnismäßig hohen Kürzungen des Bundes bei den Eingliederungsmitteln im SGB II wird es immer schwieriger, kostenintensive Maßnahmen für arbeitsmarktferne Personen umzusetzen. Die nordrhein-westfälischen Städte erwarten von der neuen Landesregierung, dass sie ganzheitliche Ansätze mit eigenen Mitteln unterstützt und sich auf Bundesebene dafür einsetzt, dass die Eingliederungsmittel nicht weiter gekürzt werden und dass sozial benachteiligte Zielgruppen nicht aus dem Blick geraten.

Die Städte in Nordrhein-Westfalen sehen in der öffentlich geförderten Beschäftigung ein wichtiges Instrument, um arbeitsmarktferne Zielgruppen wieder an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Gleichzeitig helfen diese Arbeitsplätze, wichtige soziale Strukturen vor Ort aufrecht zu erhalten. Sie bitten die neue Landesregierung, sich trotz des eher gegenläufigen Trends auf Bundesebene weiter für Möglichkeiten einer öffentlich-geförderten Beschäftigung einzusetzen und gemeinsam mit den Kommunen auch neue Wege und Maßnahmeformen auszuloten. Dazu gehört auch, die gesetzlichen Restriktionen aus der Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente hinsichtlich der Dauer und der Finanzierung der Arbeitsgelegenheiten einer Überprüfung und Neubewertung zu unterziehen.

Wohngeldeinsparungen transparent weiterleiten – Entlastung der Städte sicherstellen

Der Kostenaufwuchs bei den Leistungen für Unterkunft bezieht sich mittlerweile nicht mehr nur auf eine steigende Fallzahl. Es wird vielmehr deutlich, dass auch die Kosten pro Bedarfsgemeinschaft stark steigen. Die Städte erwarten von der Landesregierung, dass die Einsparungen des Landes beim Wohngeld nochmals berechnet und die an die Kommunen weitergeleiteten Landesmittel gegebenenfalls erhöht werden. Darüber hinaus müssen effektive Möglichkeiten zur Begrenzung des Verwaltungsaufwands und des Kostenaufwuchses bei den

Leistungen für Unterkunft und Heizung geprüft werden. In diesem Kontext könnte auch geprüft werden, ob eine Ermächtigungsgrundlage für Pauschalierungen sinnvoll ist.

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

Seit Einführung der Regelungen zum Bildungs- und Teilhabepaket ist nunmehr ein Jahr vergangen. Die Städte sind bemüht, die Leistungen so unbürokratisch wie möglich an die leistungsberechtigten Kinder zu bringen. Das Land ist gefordert, weiter auf eine Ermöglichung einfacher und praktikabler Abrechnungsstrukturen hinzuwirken.

Die Refinanzierung der kommunalen Ausgaben muss auskömmlich erfolgen. In den Revisionsverhandlungen mit dem Bund ist erforderlichenfalls auf eine landesspezifische Beteiligungsquote der Bundesbeteiligung an den Ausgaben für die Kosten der Unterkunft und Heizung hinzuwirken.

Die im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket von den Kommunen eingestellten Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter leisten einen wichtigen Beitrag dazu, die soziale Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu stärken, leisten Unterstützung im Bereich des Übergangs von der Schule zum Beruf, aber auch im Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule. Das Land ist aufgerufen, sich für eine Fortsetzung der Finanzierung der Schulsozialarbeit über 2013 hinaus einzusetzen.

Finanzielle Beteiligung an den Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

Die Städte erwarten vom Land, sich gemeinsam mit den Städten dafür einzusetzen, dass sich der Bund maßgeblich an der Aufgabe der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen finanziell beteiligt, um den ungebremsten Zuwachs der kommunalen Ausgaben für die Eingliederungshilfe zu begrenzen. Daneben sind strukturelle Änderungen erforderlich, die im Rahmen der Reformdiskussion in der Eingliederungshilfe seit Jahren auf dem Tisch liegen.

Vor dem Hintergrund der Fallzahl- und Ausgabensteigerungen in der Behindertenhilfe ist es unabdingbar, dass das Land initiativ wird. Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung sind eine gesamtstaatliche Aufgabe und erfordern daher auch eine Beteiligung des Landes und des Bundes an diesen Kosten. Zielrichtung sollte deshalb ein bundesfinanziertes Leistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen sein. Ein erster Schritt in diese Richtung wäre ein Bundesteilhabegeld. Darüber hinaus ist es dringend erforderlich, dass die vorrangig zuständigen Sicherungssysteme, wie die Kranken- und Pflegeversicherung sowie andere Rehabilitationsträger, wieder mehr in die Pflicht genommen werden und die Sozialhilfe auf ihr Auffangfunktion als letztes Sicherungsnetz zurückgeführt wird.

Wir rufen das Land NRW auf, die Reform der Eingliederungshilfe so voranzutreiben, dass die Eingliederungshilfe auch für zukünftige Generationen gesichert wird.

UN-Behindertenrechtskonvention unter Wahrung des Konnexitätsprinzips umsetzen

Im Zuge der aktuellen Auseinandersetzung mit der Umsetzung und den Folgen der UN-Behindertenrechtskonvention für Bund, Länder und Kommunen fordern die Städte das Land auf, im Falle von kommunalrelevanten rechtlichen Änderungen die für den hieraus gegebenenfalls entstehenden Mehraufwand notwendigen Finanzmittel vollumfänglich bereitzustellen und darüber hinaus bei der weiteren Umsetzung des Übereinkommens eine umfassende Einbindung und Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände sicherzustellen.

Vor dem Hintergrund des übergeordneten Ziels der sozialen Inklusion müssen sich darüber hinaus zukünftig vermehrt die der Sozialhilfe vorgelagerten Sicherungssysteme den speziellen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen öffnen, beispielsweise durch gleichberechtigte Einbeziehung behinderter Menschen in die Leistungsbereiche der Pflege- und Krankenversicherung unter anderem durch Abschaffung des § 43a SGB XI oder die Ausweitung einer Inanspruchnahme häuslicher Krankenpflege nach § 37 SGB V auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Dem Anspruch des § 2a SGB V, wonach den Belangen behinderter und chronisch kranker Menschen in der Gesetzlichen Krankenversicherung Rechnung getragen werden soll, muss endlich Geltung verschafft werden. Der Rückzug der Krankenversicherung aus der Versorgung von Menschen mit Behinderungen ist nicht zu tolerieren.

Verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern und Frauenberatungseinrichtungen schaffen

Die kontinuierliche Kooperation zwischen Institutionen und nicht staatlichen Hilfsprojekten auf kommunaler Ebene an denen sich die Städte aktiv beteiligen, wird finanziell vom Land Nordrhein-Westfalen gefördert. Der Städtetag begrüßt dies ausdrücklich. Die Landesfinanzierung der Frauenhäuser in Nordrhein-Westfalen, die in der Vergangenheit deutlich reduziert wurde, reicht für die finanzielle Absicherung der Einrichtungen aber bei weitem nicht aus. Der Versuch, Finanzierungslücken durch Tagessätze zu schließen, führt nicht selten dazu, dass der Zugang zu Schutz und Hilfe erschwert wird. Nur in wenigen Fällen können die Tagessätze durch die Betroffenen selbst aufgebracht werden, vielfach sind Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende der Sozial- oder Jugendhilfe erforderlich.

Auch die Finanzierung der Frauenberatungsstellen ist nicht ausreichend gesichert. Während die Anzahl der Beratungen zu Gewalt im häuslichen Umfeld und zur sexualisierten Gewalt zunimmt, haben Reduzierungen der Landesförderung zu einer immer größeren Finanzierungslücke geführt. Während bisher ein Ausgleich zum Teil noch über freiwillige Leistungen der Kommunen möglich war, werden die sich verschlechternde Finanzlage und die zunehmende Zahl von Kommunen in der Haushaltssicherung zu drastischen Einschnitten bei den freiwilligen Leistungen führen. Seit der Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes in Verbindung mit § 34a Polizeigesetz NRW leisten vor allem Frauenberatungsstellen die Beratungen zum Gewaltschutzgesetz. Diesem gestiegenen Aufwand muss über eine ausreichende Landesfinanzierung Rechnung getragen werden.

3. Integration

Gelingende Integration vor Ort ist eine der großen Herausforderungen der Stadtgesellschaften in Deutschland, insbesondere in Nordrhein-Westfalen. Oft gehört das Zusammenleben mit Menschen anderer Kulturen und Herkunft bereits selbstverständlich zum Leben in großen Städten dazu. Gleichwohl stellen wir ein – zunehmendes – Integrationsproblem insbesondere durch eine verstärkte Zuwanderung von Menschen aus osteuropäischen Ländern (Armutswanderung) fest. Einfache Lösungen verbieten sich jedoch, da der Eindruck, Zuwanderer seien eine homogene Gruppe, nicht zutrifft. Ein großer Anteil ist gut integriert und trägt erfolgreich zur Wirtschaftskraft und Finanzierung der Sozialversicherungssysteme bei. Kommen jedoch neben der Eigenschaft „Zuwanderer“ noch soziale Problemlagen wie Arbeitslosigkeit, Bildungsarmut und Perspektivlosigkeit hinzu, gepaart mit Sprach- und Kommunikationsproblemen sowie Identifikationsdefiziten, stellen diese eine zusätzliche Herausforderung für die Städte dar.

Integrationsanstrengungen sind selten kostenlos. Notwendig sind der Abbau von Sprachbarrieren, die Förderung der sozialen Integration, die Teilhabe der Migrantinnen und Migranten am wirtschaftlichen Leben, Stadtentwicklungs- und Wohnungspolitikkonzepte etc.

Die Städte sehen es als notwendig an, dass das Land gemeinsam mit den Kommunen die Bemühungen um eine gelingende Integration weiter verstärkt. Dazu gehört auch die Sicherung der finanziellen Rahmenbedingungen. Nur im Zusammenwirken der Ebenen im föderalen System können Fortschritte erreicht werden.

4. Schule und Bildung

Kommunen mehr Entscheidungs- und Gestaltungsrechte im Schulwesen zuerkennen

Mit den verschiedenen Schulrechtsänderungsgesetzen in den vergangenen Jahren sind die kommunalen Rechte der Gestaltung des Schulwesens vor Ort – abgesehen von der mit dem 6. Schulrechtsänderungsgesetz und der entsprechenden Streichung der Hauptschulgarantie aus der Landesverfassung erzielten begrüßenswerten Erhöhung von kommunalen Gestaltungsspielräumen bei der Schulorganisation - eingeschränkt worden. Die Städte fordern die neue Landesregierung daher auf, den Kommunen mehr Entscheidungs- und Gestaltungsrechte im Schulwesen zuzuerkennen. Dies gilt insbesondere für die Bestellung der Schulleitungen, die Förderung von schulischer Eigenverantwortung, der Schaffung schulischer Unterstützungsstrukturen sowie der Öffnung von Schule in den Sozialraum hinein.

Neuregelung der Schulfinanzierung

Der Städtetag erneuert seine Forderung nach einer zukunftstauglichen Neuregelung der Schulfinanzierung. Dabei gilt es insbesondere, die Personalkostenfinanzierung für ergänzendes pädagogisches, sozialpädagogisches und sonstiges Unterstützungspersonal entsprechend den gewandelten Anforderungen an die Schule zwischen Land und Kommunen neu zu regeln. Darüber hinaus müssen aktuelle Reformvorhaben seitens des Landes durch zusätzliche Mittel entsprechend dem Konnexitätsprinzip ausgestattet werden. Eine Befrachtung des Gemeindefinanzierungsgesetzes für diese Vorhaben ist abzulehnen. Zu den aktuellen Reformvorhaben

gehören neben dem Ganztagschulausbau und der Fortentwicklung der regionalen Bildungsnetzwerke auch die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Schulbereich. Der Städtetag erwartet vom Land die Vorlage eines Konzepts zur schrittweisen Umsetzung der Verpflichtung aus der Konvention, behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam zu unterrichten. Dieses Konzept muss die pädagogischen Leitlinien, die entsprechende Fortentwicklung der Lehreraus- und -fortbildung sowie die notwendige Finanzierungsgrundlage beinhalten. Notwendig erscheint auch die Neuregelung der Lernmittelfreiheit/Schülerfahrkosten auf gesetzlicher Grundlage, die eine Übernahme des Eigenanteils für Grundsicherungsberechtigte gem. SGB II und eine Erhöhung der Eigenanteile der Eltern auf wieder 49 Prozent der Durchschnittsbeträge vorsieht.

Die Schulaufsicht ist hinsichtlich ihrer Organisation und Struktur dem zwischen Land und Kommunen vereinbarten Ziel der Entwicklung „Regionaler Bildungsnetzwerke“ anzupassen. Aus Sicht der Städte ist die Kooperation mit der Schulaufsicht auf der örtlichen Ebene ein zentrales Anliegen. Dementsprechend sollte die erfolgte Hochzonung der Dienstaufsicht für die Haupt- und Förderschulen zurückgenommen und eine Reform der Schulaufsicht durch deren Ansiedlung auf der Ebene der kreisfreien Städte und Kreise mit künftig schulformübergreifender Zuständigkeit in Angriff genommen werden.

Verbesserung der Weiterbildungsfinanzierung

Die Grundlagen der Weiterbildung sind zukunftsfähig weiterzuentwickeln. Bei der Landesförderung der Weiterbildung wird die Lücke zwischen Anspruch und Wirklichkeit nach den Kürzungen der letzten Jahre immer größer. Die Aufgabe der Bereitstellung einer Grundversorgung mit Weiterbildung durch die kommunalen Volkshochschulen nach dem Weiterbildungsgesetz ist unter den gegenwärtigen finanziellen Bedingungen kaum noch möglich. Der Städtetag fordert die Landesregierung zu einer nachhaltigen Erhöhung der Landesförderung für die Volkshochschulen und zur langfristigen Sicherstellung der finanziellen Förderung der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen auf.

Schulgesetzliche Umsetzung der Inklusion

Die Städte sehen sich in der Mitverantwortung, eine gemeinsame Bildung für behinderte und nichtbehinderte Menschen zu ermöglichen. Sie begreifen Inklusion als Gewinn für das städtische Leben und die Weiterentwicklung der Schulen. Damit aber Inklusion gelingen kann, muss das Land nun seine Verantwortung wahrnehmen und zügig Art. 24 der UN-Behindertenkonvention durch eine Schulgesetzänderung umsetzen. Dies erfordert ein zukunftsfähiges Gesamtkonzept, das insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen und Strukturen, die notwendige Qualität und die zur Umsetzung erforderliche Finanzierung sicherstellt. Die Städte erwarten, dass das Land die Umsetzung der Inklusion im Schulbereich voll umfänglich gewährleistet. Hierzu gehört insbesondere die Zuständigkeit und Finanzierungsverantwortung für das notwendige Ergänzungspersonal. Für die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Schulträgeraufgaben ist das Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung zu beachten. Sollte es nicht zu einer entsprechenden Neuregelung der Zuständigkeiten und Finanzierungsverantwortung für das notwendige Ergänzungspersonal kommen, ist nach dem Konnexitätsprinzip ein Belastungsausgleich auch für dieses einzufordern.

Systematisches Übergangssystem Schule-Beruf

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen begrüßt vor diesem Hintergrund die im Rahmen des „Ausbildungskonsens‘ NRW“ beschlossene Initiative für ein flächendeckendes systematisches Übergangssystem Schule-Beruf in Nordrhein-Westfalen. Die Implementierung des Übergangssystems darf nicht zu einer einseitigen Verlagerung der Verantwortung auf die Kommunen führen. Das Land ist in der Pflicht, für Berufsvorbereitung sowie die Vermittlung der notwendigen Schulabschlüsse und Qualifikationen Sorge zu tragen. Alle Partner des Ausbildungs-konsens‘ sind aufgerufen, sich für die Bereitstellung eines ausreichenden Angebotes an Ausbildungsplätzen zu engagieren. Die Kommunen werden dazu nach ihren Kräften beitragen.

Schulaufsicht reformieren

Nach dem zwischen CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vereinbarten Schulkonsens ist die Reform der Schulaufsicht notwendig und folgerichtig. Mit Blick auf die in den „Regionalen Bildungsnetzwerken“ und beim „Übergangsmanagement Schule-Beruf“ angestrebte Kooperation und Vernetzung von Schule und Bildung ist eine ortsnahe und für alle Schulformen handlungsfähige Schulaufsicht notwendig. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Reform der Schulaufsicht dahingehend in die Wege zu leiten, dass diese künftig ortsnah organisiert und schulformübergreifend zuständig ist.

5. Gesundheit

Ausgestaltung der Landesförderung im Sucht-, Drogen- und AIDS-Bereich

Nachdem das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Haushaltsgesetz 2007 die Landesförderung im Sucht-, Drogen- und AIDS-Bereich geändert hat und seitdem die zuvor direkt an Einrichtungen bzw. Träger gewährten Förderbeträge nun als fachpauschale Förderung den Kommunen zur Weiterleitung an den Leistungserbringer zur Verfügung gestellt werden, wurde im Jahr 2009 in diesem Zusammenhang eine Rahmenvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, dem Land und der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege geschlossen. Weiterhin finden intensive Erörterungen zur Frage der Ausgestaltung der Förderung entsprechender Hilfereinrichtung statt. Hierbei besteht die Erwartung an die neue Landesregierung, dass den Kommunen die gestalterischen Spielräume auch tatsächlich gewährt werden, die mit der Kommunalisierung der Landesförderung im Sucht-, Drogen- sowie im AIDS-Bereich verbunden sein müssen. Die kommunale Seite, die den weitaus größten Teil der insgesamt für den Bereich zur Verfügung gestellten Mittel aufbringt, hat dementsprechend einen lokalen Steuerungsanspruch für dieses Geschehen, der durch das Land respektiert werden muss. Die Fördermittel des Landes sind dabei insgesamt auskömmlich zu gestalten. Bei der Verteilung der Mittel muss darauf geachtet werden, dass Verwerfungen vermieden und bestehende bedarfsgerechte Hilfestrukturen nicht gefährdet werden. Von daher appelliert der Städtetag an die neue Landesregierung, Fördermittelreduzierungen bei Kommunen zu vermeiden und gleichzeitig für eine Entwicklung benötigte zusätzliche Fördermittel anderen Kommunen zu gewähren – mithin die gesamten Fördermittel des Landes für diesen Bereich aufzustocken und diese dann auch im Rahmen der Kommunalisierung einzusetzen.

Investitionskostenfinanzierung im Krankenhaus sicherstellen

Trotz aller kontroversen Diskussion ist derzeit nach wie vor Rechtslage, dass die Investitionskosten der Krankenhäuser nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz des Bundes durch Fördermittel der Länder zu finanzieren sind. Für diesen Bereich besteht in Deutschland ein insgesamt milliardenstarker Investitionsstau an Mitteln, die eigentlich von den Ländern gewährt werden müssten, tatsächlich den Krankenhäusern aber vorenthalten werden. Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen (KGNW) geht in Ihrer jüngsten Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 2012 unter Bezugnahme auf das Rürup-Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit von einer jährlichen erneuten strukturellen Investitionslücke von annähernd 600 Mio. Euro aus. Trägerunabhängig stellt die KGNW fest, dass Nordrhein-Westfalen in einem Vergleich der KHG-Fördermittel (2009) je Bett und ebenfalls je Einwohner im Ländervergleich auf dem drittletzten Platz aller Bundesländer steht. Die Umstellung der Krankenhausfinanzierung in Nordrhein-Westfalen auf die Baupauschale als Verteilungsmodell wurde zwar in der Krankenhauslandschaft begrüßt. Hinsichtlich einer hierauf basierenden Kreditvergabe an Krankenhäuser kann die Baupauschale die Bonitätseinstufung des Krankenhauses und somit auch das Ranking aber nur dann verbessern, wenn sie in der zugestanden Höhe über die gesamte vereinbarte Laufzeit der Darlehen durch das Land garantiert wird. Es fehlt ein Sicherungsinstrument, etwa in Form einer Verpflichtungsermächtigung oder Bürgschaft seitens des Landes, das die Rückzahlbarkeit des Kredits sichert bzw. überhaupt erst ermöglicht. Insgesamt entscheidend ist aber bei der Investitionsfinanzierung des Landes vor allem, dass unabhängig von einem Verteilmodell genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden. Hier bestehen immense Defizite, die von der neuen Landesregierung abgebaut werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch zu beanstanden, dass die Beteiligungsquote der Kommunen an den Investitionsfördermitteln ab dem Jahr 2002 eingeführt und durch die Haushaltsgesetzgebung 2007 und fixiert im KHGG NRW auf 40 Prozent verdoppelt wurde. Dieser Anteil muss dringend reduziert und neben einer insgesamt notwendigen Aufstockung der Mittel ebenfalls vom Land übernommen werden. Anders als in anderen Bundesländern ist die Trägerstruktur in Nordrhein-Westfalen so gestaltet, dass sich kommunale Krankenhäuser in der Minderheit befinden, so dass durch den überaus hohen kommunalen Anteil an den Investitionsfördermitteln eine Situation forciert wird, in deren Kommunen zwar einen hohen Anteil der Investitionsförderung aller Krankenhäuser finanzieren, auf der anderen Seite aber selbst getragene kommunale Krankenhäuser in wirtschaftliche Bedrängnis geraten können, weil das Investitionsfördervolumen des Landes insgesamt nicht ausreicht. Im Haushaltsentwurf 2012 etwa waren auf diese Weise 196 Mio. Euro vorgesehen, die von der kommunalen Seite finanziert werden und in den kommunalen Haushalten somit fehlen.

Die Städte fordern die neue Landesregierung daher -unabhängig von der Methodik der Verteilung der Mittel- auf, eine auskömmliche Investitionskostenfinanzierung für die Krankenhäuser sicherzustellen und die Krankenhaufördermittel erheblich aufzustocken. Gleichzeitig dürfen die Kommunen nicht mit einer unadäquaten Beteiligung an diesen Kosten noch weiter belastet werden. Hier besteht die Erwartung, dass die neue Landesregierung damit beginnt, den kommunalen Förderanteil von derzeit 40 Prozent deutlich zu vermindern.

Krankenhausplan verlässlich und bedarfsgerecht neu aufstellen

Im Bereich der Psychiatrie und Psychotherapie und hier insbesondere bei der Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychotherapie in Nordrhein-Westfalen besteht eine Unterversorgung, der unter anderem durch die Krankenhausplanung bzw. Psychiatrieplanung begegnet werden muss. In der Vergangenheit haben hier zwar Einzelfortschreibungen gut funktioniert, das gesamte Verfahren der grundsätzlichen Planung hat sich aber zeitlich immer wieder verzögert. Vor dem Hintergrund der Unterversorgungssituation ist dies äußerst problematisch. Von Seiten der neuen Landesregierung wird erwartet, die Probleme umgehend anzugehen. Erforderlich sind eine verlässliche, bedarfsgerechte Neuaufstellung des Krankenhausplans insgesamt und dabei auch eine schnelle Reaktion auf die Situation der Unterversorgung im Bereich der Psychiatrie und Psychotherapie, insbesondere der Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. -psychotherapie.

Gesetz zur diamorphingestützten Substitutionsbehandlung in Nordrhein-Westfalen umsetzen

Durch das im Juli 2009 in Kraft getretene neue Bundesgesetz zur diamorphingestützten Substitutionsbehandlung ergibt sich für weitere Kommunen die Option, an dem Projekt teilzunehmen. Die Landesebene muss ihre Verantwortung wahrnehmen und ihren Aufgabenanteil bei der Erfüllung von flankierenden Leistungsvoraussetzungen, bei notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, bei der Logistik im Sondervertriebsweg sowie bei notwendigen Kontrollen und der Kooperation mit zuständigen Polizeibehörden erfüllen. Hierbei muss das Land auch zu einer Finanzierungsverantwortung stehen und nicht die Kommunen mit der Erfüllung umfangreicher Leistungsvoraussetzungen belasten. Die Städte erwarten daher von der neuen Landesregierung in der Umsetzung des Gesetzes zur diamorphingestützten Substitutionsbehandlung in Nordrhein-Westfalen eine tragende Unterstützung und Wahrnehmung ihrer Verantwortung in diesem Bereich.

Prävention und Gesundheitsförderung verstärkt aufgreifen und forcieren

Vor dem Hintergrund eines fehlenden Präventionsgesetzes auf Bundesebene muss nun alternativ eine Vielzahl von Maßnahmen erfolgen und ein Rahmen gesetzt werden, in dem das kommunale Tätigwerden dieses Bereichs stattfindet. Hierbei ist auch die Landesebene gefordert.

Das gesundheitliche Engagement der Städte ist bereits jetzt vielfältig und umfangreich. Kommunen befassen sich mit ganzheitlichen Ansätzen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse ihrer Bürgerinnen und Bürger. Auf allen Ebenen werden Projekte erfolgreich durchgeführt, Maßnahmen entwickelt und auch Wirksamkeitsprüfungen vorgenommen. Benötigt wird aber auch eine Unterstützung durch die Landesebene, damit die Kommunen einen insgesamt zusätzlichen Nutzen stiftenden Koordinierungsfunktion auch weitergehend wahrnehmen können. Wenn – auch finanziell – stimmige Rahmenbedingungen vorherrschen, kann es in der lokalen Zuständigkeit gelingen, Initiativen und Maßnahmen in einer Weise zusammenzubringen, in der schlüssige Gesamtkonzepte entstehen und in der Summe von Einzelmaßnahmen auch ganz unterschiedlicher Träger durch die Koordinierung mehr Nutzen gestiftet wird, als die bloße Summe einzelner Maßnahmen dies ermöglichen würde.

Die neue Landesregierung Nordrhein-Westfalen wird daher aufgefordert, das Themengebiet Prävention und Gesundheitsförderung verstärkt aufzugreifen und zu forcieren. Die Städte müssen unterstützt und Rahmenbedingungen durch das Land so gestaltet werden, dass den Städten die Wahrnehmung ihre besondere Rolle in diesem Bereich ermöglicht wird.

Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Durch die Auflösung des Landtages NRW konnte das „Gesetz zum Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften“ nicht mehr verabschiedet werden. Die angesprochenen Regelungstatbestände müssen aber dringend durch die neue Landesregierung wieder aufgegriffen und in einem Gesetz berücksichtigt werden. Insbesondere sind Zuständigkeitsregelungen, die Kostentragung und die Nachsorge angesprochen. Ganz besonders muss in einem wieder neu einzubringenden Gesetz die Zuständigkeit im vorgerichtlichen und gerichtlichen Verfahren, insbesondere die Antragstellung, von der kommunalen Ebene weg verlagert werden. Im bisherigen Gesetzentwurf war begründeter- und richtigerweise die Übertragung auf eine zentrale staatliche Behörde vorgesehen.

6. Städtebau, Wohnen und Verkehr

Integrierte Stadtentwicklung vorantreiben

Auf der Grundlage der Leipzig Charta haben Bund, Länder und Gemeinden in einer Gemeinschaftsinitiative zur integrierten Stadtentwicklungspolitik die Komplexität von Stadtentwicklungsprozessen thematisiert und die dringend erforderlichen Kooperationen sowohl auf der räumlichen Ebene als auch mit den an der Stadtentwicklung beteiligten Akteuren verabredet. In Nordrhein-Westfalen sollte die Initiative stärker als bisher zu einer engen Abstimmung und zu Maßnahmebündelungen der einzelnen fachlichen Politikbereiche und der jeweils betroffenen Ministerien genutzt werden. Die Städte brauchen endlich ressortübergreifend abgestimmte Hilfen des Landes, um die großen Herausforderungen der Klimaveränderung, des energetischen Stadtumbaus, des demografischen Wandels und der Globalisierung mit einer nachhaltigen Strategie bewältigen zu können.

Städtische Zentren stärken

Die wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Entwicklung der nordrhein-westfälischen Städte muss weiterhin hohe Priorität haben. Dabei geht es insbesondere um die Entwicklung der Innenstädte und Stadtteilzentren mit ihrer lokalen Eigenständigkeit, Unverwechselbarkeit und Funktionsmischung. Die städtischen Zentren stehen dabei vor großen Herausforderungen: Neben dem vielerorts festzustellenden Einwohnerschwund führt die Konkurrenz des großflächigen Einzelhandels auf der „grünen Wiese“ nach wie vor zu negativen Auswirkungen in Verkehr und Umwelt, die die Zentren in ihrer Hauptfunktion gefährden, nämlich gleichzeitig Wohnstandort und Schwerpunkt von Wirtschaft, Handel und Kultur zu sein.

Der sich abzeichnende bedrohliche Trend zur Verödung der Innenstädte und Stadtteilzentren muss gestoppt werden. Die neue Landesregierung ist gefordert, die gemeinsam mit den Städ-

ten, dem Handel und weiteren Partnern begonnene Initiative zur Revitalisierung der Stadt(teil)zentren auch in den kommenden Jahren fortzuführen.

Steuerung des großflächigen Einzelhandels fortsetzen

Bei den zu ergreifenden Maßnahmen zum Erhalt von funktionsfähigen und lebendigen Innenstädten kommt der Steuerung des Einzelhandels eine tragende Rolle zu. Die Bemühungen der bisherigen Landesregierung, die städtischen Zentren zu stärken und die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren in die Innenstädte zu lenken und damit nicht zuletzt die wohnungsnahе Versorgung der Bevölkerung zu sichern, müssen konsequenter fortgesetzt werden.

Nachdem zunächst der nordrhein-westfälische Verfassungsgerichtshof die FOC-Steuerungsregelung des § 24a Abs. 1 Satz 4 des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) für nichtig erklärt hat und nunmehr auch mit Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung des Oberwaltungsgerichts NRW vom 30. September 2009 – in der dem § 24a LEPro die Zielqualität abgesprochen wird – rechtskräftig geworden ist, fordern die Städte das Land auf, kurzfristig mit den Arbeiten für eine Neuregelung landesplanerischer Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels und Hersteller-Direktverkaufszentren (FOC) zu beginnen, um baldmöglichst wieder Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit zu schaffen. Der Städtetag bietet hierzu seine Unterstützung an.

Städtebauförderung verstetigen

Die Städtebauförderung als eines der erfolgreichsten Förderprogramme und ihre Verstetigung im Sinne einer nachhaltigen Programmpolitik ist – auch und gerade in Zeiten angespannter öffentlicher Haushalte – eine bedeutsame strategische Aufgabe. Um der zentralen Bedeutung der Städtebauförderung und ihrer Programme wie „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, „Soziale Stadt“ und „Stadtumbau“ gerecht zu werden und den Erfolg einer zukünftigen Städtebaupolitik in diesen Aufgabenbereichen sicherzustellen, ist eine ausreichende und dauerhafte finanzielle Ausstattung der Städtebauförderung sowie deren stärkere Öffnung für nicht-investive Maßnahmen dringend erforderlich. Zudem müssen starre Regelungen und formalisierte Verfahren zugunsten der Flexibilität vor Ort entfallen. Vor allem aber ist eine deutliche Senkung des kommunalen Eigenanteils erforderlich, da ansonsten gerade die am meisten von städtebaulichen und sozialen Problemen betroffenen Städte wegen fehlender Eigenmittel keine Möglichkeit haben, Fördermittel in Anspruch zu nehmen.

Die Städte erwarten daher von der neuen Landesregierung, dass die Städtebauförderung auf dem bisherigen Niveau fortgesetzt und auch den Städten in Haushaltsnotlagen geöffnet wird.

Nachhaltige Flächenpolitik

Der Städtetag unterstützt seit langem ein nachhaltiges Flächenmanagement und einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden in den Städten und Gemeinden. Das Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie, die Flächenneuanspruchnahme für Siedlung und Verkehr deutlich zu begrenzen, wird von daher unterstützt. Dazu sollte jede notwendige Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke – wo möglich – in bereits besiedelte Gebiete umgelenkt werden, um eine weitere Zersiedelung zu vermeiden (Innen-

entwicklung vor Außenentwicklung). Die Aufgabe des Landes ist vornehmlich in der entsprechenden Ausrichtung der baurechtlichen und landesplanerischen Rahmenbedingungen zu sehen. Dabei sollte das Land, zur Erreichung eines sachgerechten Ressourcenschutzes und zur Vermeidung weiterer Zersiedelung stärker als bisher die Entwicklung auf die Zentren der Städte und Gemeinden lenken.

Initiative Stadtbaukultur ausbauen

Stadterneuerung und Stadtbildpflege sind wesentliche Elemente, wenn es darum geht, die Städte als ökonomisches System zu stabilisieren und sie gleichzeitig als lebenswertes und identitätsstiftendes Umfeld für die Bewohnerinnen und Bewohner zu gestalten. Dabei gilt es, die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung, der Immobilienwirtschaft und der Investoren mit den kulturellen Belangen im Hinblick auf eine Verbesserung der Baukultur und der Bewahrung des bauhistorischen Erbes zu verzahnen. Die Instrumente, die der öffentlichen Verwaltung in planerischer, denkmalpflegerischer und fördertechnischer Hinsicht zur Verfügung stehen, sind von der neuen Landesregierung zu erhalten und auszubauen. Um das für die künftige Stadtentwicklung unverzichtbare Bewusstsein für Bau- und Planungskultur in den Städten zu stärken, sollte die neue Landesregierung die Initiative Stadtbaukultur weiterhin unterstützen und in seine Städtebaupolitik integrieren.

Interkommunale Zusammenarbeit unterstützen

Bei Standortentscheidungen von Unternehmen und Investoren – aber auch von Bürgerinnen und Bürgern am Wohnungsmarkt – treten die kommunalen Gebietsgrenzen immer mehr in ihrer Bedeutung zurück, während die Region als Ganzes in den Mittelpunkt rückt. Zudem ist abzusehen, dass wesentliche Aufgaben kommunaler Daseinsvorsorge künftig nur noch regional erfüllt werden können. Deshalb muss neben der Grundsatzdebatte über die Aufgaben kommunaler Selbstverwaltung und deren Finanzierung auch die Diskussion über bessere und neue Formen interkommunaler Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden in den jeweiligen Regionen geführt werden. Dabei sollten aus Sicht des Städtetages staatliche Regelungen reduziert und vereinfacht, generell staatliches Handeln auf das notwendige Maß beschränkt und stattdessen dezentrale Strukturen gestärkt werden. Die Neugestaltung der interkommunalen Zusammenarbeit in den Regionen ist als ein Diskussionsprozess zu sehen, an dem sich das Land stärker als bisher beteiligen sollte. Um den gegenseitigen Verflechtungen und Abhängigkeiten zwischen den Städten und Gemeinden in den Stadtregionen besser gerecht zu werden, sollte die neue Landesregierung seine Förderpolitik dabei so ausrichten, dass interkommunale Zusammenarbeit belohnt wird.

Instrumente und Fördermittel für eine aktive Wohnungspolitik gewährleisten

Die Städte stehen in den kommenden Jahren weiterhin vor großen wohnungspolitischen Herausforderungen. Vor allem in den Städten mit angespannten Wohnungsmärkten muss Ersatz für den rapide rückläufigen Bestand an Sozialwohnungen geschaffen werden, um die Versorgung einkommensschwächerer Haushalte mit bezahlbarem Wohnraum dauerhaft zu gewährleisten. In allen Wohnungsmarktregionen sind Maßnahmen zum Bestandsumbau und zur Bestandssanierung erforderlich, um ein ausreichendes Wohnungsangebot an barrierefreiem und altengerechtem Wohnraum zu schaffen und die Wohnungsbestände energetisch zu sanieren. Um diese Herausforderungen an die Wohnungspolitik erfolgreich und sozialverträglich

lich zu bewältigen, ist eine auskömmliche finanzielle Ausstattung der Wohnungsbauprogramme des Landes unabdingbar. Wegen der zum 1. Januar 2010 vollzogenen Vollintegration des Wohnungsbauvermögens in die NRW.BANK ist die Bereitstellung der hierzu benötigten Mittel aus den Rückflüssen und Erträgen der Wohnraumförderdarlehen nicht mehr rechtlich zwingend. Die Städte erwarten daher von der Landesregierung und der Landespolitik eine verbindliche Erklärung, dass diese Mittel trotz fehlender gesetzlicher Verpflichtung auch weiterhin revolvierend für Zwecke der Wohnraumförderung eingesetzt werden. Darüber hinaus müssen durch flexible Förderbestimmungen, bei deren Erstellung die kommunalen Spitzenverbände im Vorfeld zu beteiligen sind, sowie durch Erweiterung der Handlungsspielräume und Entscheidungskompetenzen für die kommunale Ebene die notwendigen Voraussetzungen für eine den jeweiligen örtlichen und regionalen Wohnungsmarktverhältnissen angepasste Wohnraumförderpolitik geschaffen werden.

In vielen Städten mehren sich die Probleme beim Umgang mit Wohnungsbeständen von Finanzinvestoren. Instandsetzungs- und Modernisierungsinvestitionen werden massiv zurückgefahren. Dies führt nicht nur zu Beeinträchtigungen für die betroffenen Mieter, sondern hat bei räumlicher Konzentration der betroffenen Wohnungsbestände auch negative Auswirkungen für die weitere Entwicklung des gesamten Wohnquartiers. Zur Bewältigung der bestehenden Probleme sind die Städte auf die Unterstützung des Landes angewiesen. Die Wiederherstellung annehmbarer Wohnverhältnisse im Wege der Ersatzvornahme erfordert bei Städten in der Haushaltssicherung die Zustimmung der zuständigen Kommunalaufsicht. Ferner wird es in einigen Fällen, insbesondere wenn die weitere Entwicklung des gesamten Wohnquartiers von der in Gang gesetzten Abwärtsspirale bedroht ist, unumgänglich sein, vernachlässigte Wohnungsbestände anzukaufen, um sie nach der notwendigen Instandsetzung und Modernisierung in die Hände von nachhaltig wirtschaftenden Wohnungsunternehmen zu überführen. Da die betroffenen Städte und ihre kommunalen Wohnungsunternehmen in aller Regel mit dem Ankauf und der Modernisierung dieser Bestände finanziell überfordert sind, erwarten die Städte von der neuen Landesregierung finanzielle Hilfen für den Ankauf und die Modernisierung der betroffenen Bestände. Mit den durch vernachlässigte Immobilien von Finanzinvestoren entstehenden wohnungs- und städtebaulichen Problemen hat sich in der vergangenen Legislaturperiode die Enquete-Kommission „Wohnungswirtschaftlicher Wandel und neue Finanzinvestoren in NRW“ intensiv auseinandergesetzt. An die dabei im Rahmen von Anhörungen, Bereisungen und Gutachten gewonnenen Erkenntnisse sollte in der kommenden Wahlperiode mit dem Ziel angeknüpft werden, möglichst schnell zu Ergebnissen und Empfehlungen zu kommen, damit den Städten die in Anbetracht des wachsenden Problemdrucks dringend benötigten Instrumente und die erforderlichen finanziellen Hilfen kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können.

Verkehrsinfrastrukturfinanzierung sichern

Im Zuge der Föderalismusreform I wurden die bisherigen GVFG-Länderprogramme im Entflechtungsgesetz in die Verantwortung der Länder gestellt. Bis zum Jahr 2013 erhalten die Länder hierfür einen Finanzierungsanteil auf der Grundlage des bisherigen GVFG-Verteilungsschlüssels. Ab 2013 endet die verkehrliche Zweckbindung der sogenannten Entflechtungsgesetz-Mittel unter Beibehaltung der Fördervoraussetzung der Infrastrukturinvestitionen. Ebenfalls für das Jahr 2014 ist eine Überprüfung des Finanzvolumens der Mittel nach dem Entflechtungsgesetz vorgesehen. Der Bund wird bis einschließlich 2019 sein bisheriges GVFG-Bundesprogramm fortführen.

Vor diesem Hintergrund haben einige Länder bereits neue gesetzliche Grundlagen auch zur Förderung des kommunalen Straßenbaus erlassen, um für die Kommunen die notwendige Planungssicherheit zu schaffen. Es wäre daher hilfreich, wenn auch im Land Nordrhein-Westfalen statt der bisherigen Förderrichtlinien Stadtverkehr eine rechtlich verbindlichere Absicherung der Förderung des kommunalen Straßenbaus in Gesetzesform erfolgte. Dabei sollte – wie beispielsweise schon in Schleswig-Holstein geschehen – die bisherige einseitige Konzentration der Infrastrukturförderung auf Neubaumaßnahmen zu Gunsten der Fördermöglichkeit auch von Maßnahmen zur Grunderneuerung und Sanierung verkehrswichtiger Kommunalstraßen sowie von Maßnahmen zur Reduzierung von Verkehrslärm und Schadstoffbelastung ausgeweitet werden. Gleichzeitig sollte die sicherheitstechnische Nachrüstung von Straßentunneln als Fördertatbestand aufgenommen werden.

Die Fortführung der gemeindeverkehrsspezifischen Zweckbindung der Entflechtungsmittel in Nordrhein-Westfalen muss vom Land auch nach 2013 sichergestellt werden. Zu diesem Zweck fordern die Städte die neue Landesregierung auf, die Förderung der kommunalen Verkehrsinfrastruktur zumindest im bisherigen Umfang auch nach 2013 festzuschreiben und dabei analog dem ÖPNV-Gesetz auch für den Bereich des kommunalen Straßenbaus eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die die Möglichkeit zur Verwendung dieser Mittel auch für Erneuerungsinvestitionen und zur brandtechnischen Nachrüstung von Straßentunneln enthält.

ÖPNV-Förderung bei den Aufgabenträgern bündeln

Wesentlicher Grundgedanke der Pauschalierung der ÖPNV-Fördermittel, sowohl in Bezug auf die bisherige Fahrzeugförderung sowie Aufgabenträgerpauschale als auch ab 2011 der Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr gemäß § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bzw. § 6a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) ist die Integration aller Finanzmittel für den straßengebundenen ÖPNV in einer Hand. Mit dieser im Jahr 2007 von allen kommunalen Spitzenverbänden und der Mehrheit des Landtags getragenen Entscheidung zur Novellierung des ÖPNV-Gesetzes NRW wurde eine häufig auch von Experten kaum mehr zu durchblickende „Mehrtöpfewirtschaft“ beendet, wodurch auch ein möglichst großes Maß an Transparenz entsteht.

Durch die Pauschalierung der ÖPNV-Mittel unter dem Dach des Aufgabenträgers, wie in § 11 Abs. 2 und Abs. 5 ÖPNV-Gesetz NRW vorgesehen, kann der Bürger wie auch der zur Entscheidung berufene politische Mandatsträger auf der kommunalen Ebene klar und transparent ersehen, welchen Stellenwert der ÖPNV in seiner Kommune hat und welche finanzielle Förderung zu welchem verkehrlichen Zweck verwendet wird. Darüber hinaus sah sich die als unternehmensindividueller Förderanspruch ausgestaltete Regelung des § 45a PBefG bzw. § 6a AEG in der Vergangenheit häufiger dem Vorwurf einer reinen Aufwandsförderung einschließlich damit zwangsläufig verbundener Missbrauchsmöglichkeiten (Erzeugung langer Reiseweiten zwecks Optimierung der Förderung) ausgesetzt, so dass schon von daher eine bloße Fortführung als nicht sinnvoll erscheint.

Voraussetzung einer solchen Pauschalierung ist allerdings die Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierungshilfe des Landes, wie sie im ÖPNV-Gesetz NRW für den Schüler- und Ausbildungsverkehr in Höhe von zunächst 100 Mio. Euro im Jahr 2011 und ab 2012 in Höhe von 130 Mio. Euro festgeschrieben worden ist. Nur auf dieser Grundlage kann seitens der Aufgabenträger sichergestellt werden, dass diese Mittel in dem erforderlichen Umfang insbe-

sondere dem Schüler- und Ausbildungsverkehr zugute kommen.

Vor diesem Hintergrund fordern die Städte die neue Landesregierung auf, an der Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung im ÖPNV festzuhalten und insbesondere die 2010 eingeführten Regelungen zur Pauschalierung auch der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr in den Händen der Aufgabenträger zu belassen.

Personenbeförderungsgesetz rechtssicher und kommunalfreundlich gestalten

Um „Rosinenpickerei“ zu Lasten des öffentlichen Daseinsvorsorgeauftrags mit negativen Folgen für die Kommunen, die Verkehrsunternehmen und deren Beschäftigten, sowie nicht zuletzt für die Fahrgäste zu vermeiden, sollten der neu gewählte Landtag und die neue Landesregierung aktiv auf eine Stärkung der kommunalen Aufgabenträger hinwirken, zum Beispiel durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Linienverkehrsgenehmigungen auf die kreisfreien Städte und Kreise, wie dies in anderen Ländern bereits der Fall ist. Das Personenbeförderungsgesetz muss rechtssicher an die neue EU-Verordnung für den ÖPNV angepasst werden. Einen nordrhein-westfälischen Sonderweg zu Lasten der kommunalen Aufgabenträger darf es nicht geben.

7. Kommunale Wirtschaft

Umsetzung der Energiewende vorantreiben

Die im Jahr 2011 erfolgte Energiewende zur noch stärkeren Förderung regenerativer Energien, der erneuten Abkehr von der Atomenergie und der Stärkung dezentraler Energieerzeugungs- und -versorgungsstrukturen braucht eine weitere Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen. Die bereits vollzogene Änderung des § 107 GO NRW (sogenannte Gemeindegewirtschaftsklausel) war die notwendige Voraussetzung für eine kommunale bzw. regionale Energiepolitik mit den Zielen Energieeinsparung, Klimaschutz und Förderung regenerativer Energien. Die kommunalen Energieunternehmen sind wesentliche Träger der Energiewende und brauchen daher auch weiterhin die Unterstützung der neuen Landesregierung für einen gezielten Kraftwerksneubau, für den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung, für die Verstärkung der vielfältigen Projekte im Bereich der Energieeffizienz und Nutzung regenerativer Energien sowie für den Aufbau intelligenter Verteilnetze.

Die Kommunen stehen vor großen Herausforderungen bei der Fortsetzung ihres Engagements bei der energetischen Gebäudesanierung. Daher erwarten wir von der neuen Landesregierung weiterhin gezielte Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen bei der energetischen Voll- oder Teilsanierung kommunaler Gebäude. Dabei muss sichergestellt werden, dass auch Kommunen in Haushaltsnotlage Förderprogramme in Anspruch nehmen und derartige Maßnahmen durchführen können. Angeregt wird auch die Verstärkung modularer Förderprogramme im sozialen Wohnungsbau zur energetischen Sanierung und Modernisierung zur Sicherung preiswerten Wohnraums mit geringem Energieverbrauch.

Zudem appellieren wir an die neue Landesregierung, sich für eine flexible Lösung bei der energetischen Gebäudesanierung im Rahmen der Beratungen zur EU-Energieeffizienzrichtlinie einzusetzen, damit es keine Überforderung insbesondere der finanzschwachen Kommunen gibt.

Strukturförderung entbürokratisieren und für die kommende Förderperiode stärker auf städtische Interessen fokussieren

Der bürokratische Aufwand erschwert es vor allem kleinen und mittleren Unternehmen, erfolgreich an den Fördermittelwettbewerben im Rahmen der aktuellen Regional- und Strukturförderung zu partizipieren. Dies betrifft beispielsweise die Zeitdauer zwischen Projektauftrag und Ende der Einreichungsfrist, da gerade mittelständische Unternehmen häufig nicht die personellen Ressourcen haben, in einer relativ kurzen Frist eine bestimmte Projektidee zu entwickeln und den aus ihrer Sicht erheblichen formellen Anforderungen eines Wettbewerbs zu genügen.

Problematisch ist außerdem das hohe Maß an Einzelschritten bei der Durchführung der Wettbewerbsverfahren. Ein weiteres Problem ist die zum Teil sehr starke Wissenschaftsorientierung der Wettbewerbe. Dies führt zu einer übermäßigen Fokussierung auf hochschulnahe Einrichtungen und Unternehmen, was teilweise zu Lasten anwendungsorientierter mittelständischer Unternehmen geht.

Die Städte halten es daher im Hinblick auf die bestehende Förderperiode als auch die kommende Förderperiode für erforderlich, den hohen bürokratischen und zeitlichen Aufwand im Rahmen der Wettbewerbe zu reduzieren, damit insbesondere klein- und mittelständische Unternehmen die Förderung besser in Anspruch nehmen können.

Die Vorschläge der EU-Kommission zur künftigen Kohäsionspolitik nach 2013 haben wesentliche Forderungen der deutschen Städte aufgegriffen, angefangen von der Einführung einer neuen Kategorie „Übergangsregionen“ bis hin zur Stärkung der städtischen Dimension. Angesichts der vielfältigen Herausforderungen für die Städte in NRW bitten wir die neue Landesregierung, die Forderung des Deutschen Städtetages zu unterstützen, wonach die geplante verpflichtende Mindestquote von 5 % für die „städtische Dimension“ bei den Förderprogrammen auf mindestens 10 % erhöht werden sollte. Des Weiteren bitten wir um Unterstützung der Forderung, die Förderprioritäten für Übergangs- und Wettbewerbsregionen zu erweitern, um integrierte Strategien fortsetzen bzw. neu aufsetzen zu können. Zudem sollte von engen makro- und mikroökonomischen Vorgaben bei der Auszahlung der Fördermittel abgesehen werden.

Außerdem appellieren wir an die neue Landesregierung, entsprechend der in den Richtlinien vorgesehenen Stärkung des Partnerschaftsprinzips die lokalen und regionalen Akteure vor Ort bei der Erstellung der operationellen Programme im Sinne der Multi-Level-Governance enger als bisher einzubinden. Die Städte als umsetzende Akteure vor Ort verfügen über die besten Kenntnisse hinsichtlich des Einsatzes der Mittel und Projekte.

Umsetzung des Tariftreue- und Vergabegesetzes anwenderfreundlich ausgestalten

Das Tariftreue- und Vergabegesetz verfolgt unzweifelhaft wichtige gesellschaftspolitische Ziele in arbeitsmarktpolitischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht, die auch im Interesse der kommunalen Körperschaften liegen. Allerdings lässt die Umsetzung des Gesetzes Probleme erwarten, insbesondere vor dem Hintergrund der noch fehlenden rechtsgültigen Verordnung. Daher appellieren wir an die neue Landesregierung, umgehend eine mit den

kommunalen Spitzenverbände abgestimmte Rechtsverordnung zu verabschieden, die realistische und umsetzungsfähige Maßstäbe enthält und anwenderfreundlich ausgestaltet ist.

Fachkräftesicherung für alle Kommunen ermöglichen

Das Programm des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW (MAIS) zur Fachkräftesicherung, das von den Städten begrüßt wird, sollte die Situation der finanzschwachen Kommunen stärker berücksichtigen. Daher fordern die Städte eine höhere Förderquote als die bisherige 50% ige und Regelungen, mit denen sich auch die Haushaltssicherungskommunen an diesem Programm beteiligen können.

8. Kommunalverfassung, Kommunalwahlrecht, Kommunalverwaltung

Kommunale Selbstverwaltung im EA-Gesetz besser verankern

Die Städte begrüßen, dass das Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) vorsieht, dass die kreisfreien Städte und Landkreise die Funktion der Einheitlichen Ansprechpartner (EA) übernehmen. Der durch die unnötige Beschränkung auf 18 EA entstandene faktische Zwang zur interkommunalen Kooperation verhindert jedoch, dass bereits bestehende, weitgehend durch Wirtschaftsfördereinrichtungen der Städte geprägte Strukturen im Rahmen eines „Unternehmensservices“, „Servicecenter Wirtschaft“ etc. für die Aufgabe der EA genutzt werden können. Mögliche Synergieeffekte können demnach nicht greifen, zudem ist der bürokratische Aufwand durch die interkommunale Kooperation hoch.

Darüber hinaus wird die Handlungsfähigkeit der Kommunen dadurch eingeschränkt, dass es sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung handelt. Eine entsprechende Notwendigkeit ist weder der maßgebenden Europäischen Dienstleistungsrichtlinie zu entnehmen, noch ist sie aufgrund der zu erfüllenden Aufgabe erforderlich, da die Zuständigkeiten bei den bisher zuständigen Stellen verbleibt. Hier bedarf es dringend der Änderung in eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Die im Gesetz geforderte Evaluation der Tätigkeit der EA sollte zudem auf das Notwendigste beschränkt werden und die Organisationshoheit der kommunalen Aufgabenträger unberührt lassen.

Die Evaluation des Gesetzes zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) sollte genutzt werden, das Gesetz so zu novellieren, dass die kommunale Selbstverwaltung gewahrt und der bürokratische Aufwand durch Nutzung bestehender Strukturen reduziert wird. Nur so lässt sich ein möglichst mittelstandsfreundlicher Wirtschaftsservice aufbauen.

Öffentliches Dienstrecht modernisieren

Die Städte erklären sich bereit, die Reform des öffentlichen Dienstrechts gemeinsam mit der neuen Landesregierung weiter voranzutreiben. Für den Erhalt und den Ausbau leistungsfähiger Strukturen in den Kommunalverwaltungen ist eine Modernisierung des öffentlichen Dienstrechts unverzichtbar. Ziel muss ein Dienstrecht sein, das attraktive Rahmenbedingungen und Perspektiven für die Beamtinnen und Beamten in den Stadtverwaltungen schafft, in

dem es Leistung stärker honoriert, Flexibilität fördert und den demografischen Herausforderungen unserer Zeit ebenso gerecht wird wie denen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Über Jahrzehnte unterlag das Beamtenrecht in weiten Teilen der Gesetzgebung des Bundes. Durch die Föderalismusreform haben die Länder die Gesetzgebungskompetenzen im Besoldungs-, Laufbahn- und Versorgungsrecht erhalten. Diese Kompetenzen müssen in Nordrhein-Westfalen durch flexible und leistungsorientierte Regelungen mit Leben gefüllt werden. Die Leistung der Beschäftigten ist dabei konsequent in den Mittelpunkt des Dienstrechts zu stellen. Daneben gilt es, flexible Regelungen für den Ein- und Aufstieg in die Laufbahnen zu schaffen, die die jeweilige Vor- und Ausbildung ebenso berücksichtigen wie berufliche Leistungen auch außerhalb des öffentlichen Dienstes.

Keine Zusammenlegung der Wahl von Hauptverwaltungsbeamten und Kommunalvertretungen

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen fordert das Land auf, Überlegungen zu einer Zusammenlegung der Wahl der Hauptverwaltungsbeamten und der Wahl der Kommunalvertretungen aus grundsätzlichen Erwägungen, aber auch aus Praktikabilitätsgründen nicht weiter zu verfolgen.

Auswirkungen des Auszählungsmodus auf das Grundmandat überprüfen

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen regt an, den gegenwärtigen Auszählungsmodus mit Blick auf seine Auswirkungen auf das Grundmandat einer Überprüfung zu unterziehen.

Kommunales Ehrenamt stärken

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen bittet das Land, das Thema Stärkung des kommunalen Ehrenamtes auch in der nächsten Wahlperiode weiterzuverfolgen.

Kommunale IT-Landschaft konsolidieren und weiterentwickeln

Auf der Basis des im Jahr 2008 zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen Kooperationsvertrags zur Weiterentwicklung des E-Government in Nordrhein-Westfalen müssen die bereits angelaufenen Arbeiten zur Konsolidierung der kommunalen IT-Landschaft fortgesetzt werden. Dabei wird es unter anderem darum gehen, eine Institution zu schaffen, die mit ausreichender Verbindlichkeit Vorgaben zur Verwendung von Standards oder technischen Regelungen machen kann, die in Zusammenarbeit von Landes- und Kommunaleinrichtungen erarbeitet worden sind. Hierzu ist die Unterstützung der neuen Landesregierung erforderlich, namentlich um die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen oder auch Anschubhilfen zu gewähren.

Bei der Einführung neuer Fachverfahren oder deren Änderung und Erweiterung, die auf Initiativen des Landes zurückzuführen und von denen kommunale Einrichtungen berührt sind, wie zum Beispiel bei dem "Integrierten Datenverarbeitungssystem Verbraucherschutz" (IDV), ist sicherzustellen, dass es stets zu einem fairen Interessensausgleich zwischen allen Beteiligten kommt, der von Grundsätzen der Transparenz, Kooperationsbereitschaft und Flexibilität geleitet ist.

Die auskömmliche Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur wird immer mehr zu einer Voraussetzung der Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben. Insofern sind alle Maßnahmen, die dem Ausbau der Breitbandinfrastruktur nützen, zu fördern. Die Kürzung der Fördermittel in diesem Bereich - wie seitens des Landes vorgesehen - sind kontraproduktiv und daher abzulehnen

Einführung elektronischer Personenstandsregister

Die Rationalisierungspotentiale des Personenstandsreformgesetzes können nur dann zum Tragen kommen, wenn es für Nordrhein-Westfalen ein zentrales elektronisches Personenstandsregister gibt. Das Fehlen eines zentralen Personenstandsregisters führt zu einer Vielzahl von Insellösungen, die einer bürgerfreundlichen und wirtschaftlichen Abwicklung der entsprechenden Verwaltungsverfahren abträglich sind. Über ein zentrales Personenstandsregister wäre es auch möglich, die zügige Nacherfassung der Altbestände einheitlich zu regeln und kostengünstig zu organisieren. Hierbei handelt es sich um erhebliche Datenmengen. Bei den Geburtenregistern sollten 60 Jahrgänge, bei den Eheregistern 30 Jahrgänge elektronisch nacherfasst werden. Der Städtetag hält es für unbedingt notwendig, diese Nacherfassung in spätestens fünf Jahren abzuwickeln. Damit dies nach einheitlichen Grundsätzen in ganz Nordrhein-Westfalen erfolgen kann, bedarf es zentraler Vorgaben durch das Innenministerium. Damit muss eine Kostenregelung verbunden werden, da die Städte eine solche Aufgabe aus eigenen Kräften nicht schultern können.

Einführung elektronischer Personenstandsregister

Die Rationalisierungspotentiale des Personenstandsreformgesetzes können nur dann zum Tragen kommen, wenn für Nordrhein-Westfalen ein elektronischer, von Ort und Zeitpunkt unabhängiger Zugriff Berechtigter auf alle landesweit in Personenstandsregistern vorhandenen Daten ermöglicht wird. Das Fehlen abgestimmter Verfahren bei dezentraler Datenhaltung in einer Verbundlösung oder auch evtl. eines zentralen Personenstandsregisters führt derzeit noch zu einer Vielzahl von Insellösungen, die einer bürgerfreundlichen und wirtschaftlichen Abwicklung der entsprechenden Verwaltungsverfahren abträglich sind. Über eine Verbundlösung oder ein zentrales Personenstandsregister wäre es auch möglich, die zügige Nacherfassung der Altbestände einheitlich zu regeln und kostengünstig zu organisieren. Hierbei handelt es sich um erhebliche Datenmengen. Bei den Geburtenregistern sollten 60 Jahrgänge, bei den Eheregistern 30 Jahrgänge elektronisch nacherfasst werden. Der Städtetag hält es für unbedingt notwendig, diese Nacherfassung in spätestens fünf Jahren abzuwickeln. Damit dies nach einheitlichen Grundsätzen in ganz Nordrhein-Westfalen erfolgen kann, bedarf es entsprechender Vorgaben durch das Innenministerium. Damit muss eine Kostenregelung verbunden werden, da die Städte eine solche Aufgabe aus eigenen Kräften nicht schultern können.

Anforderungen an eine Vollmacht erleichtern

Nach § 64 Abs. 1 GO NRW sind Erklärungen, die die Gemeinde verpflichten, in Schriftform abzugeben und von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder der allgemeinen Vertreterin/dem allgemeinen Vertreter und einer/einem vertretungsberechtigten Bediensteten zu unterzeichnen. Der Unterschrift dieser Personen bedarf es nach § 64 Abs. 2 und 3 GO NRW

dann nicht, wenn ein Geschäft der laufenden Verwaltung betroffen ist oder, wenn ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter die Erklärung abgibt. Eine derartige Vollmacht muss allerdings in der Form der Absatzes 1 (Schriftform, Unterzeichnung durch die/den Bürgermeister/in etc.) erteilt worden sein.

Vor dem Hintergrund des sogenannten „Trabrennbahn-Urteils“ des BGH vom 27. Oktober 2008, mit dem eine Vollmacht, für eine nordrhein-westfälische Stadt Erklärungen „in allen Grundstücksangelegenheiten“ abzugeben, für unwirksam erklärt wurde, regt der Städte- tag an, bei der nächsten Novellierung der Gemeindeordnung insoweit über eine Neuformulierung des Absatzes 3 der Vorschrift Rechtsklarheit zu schaffen. So könnte geprüft werden, ob eine Öffnung der derzeitigen Vertretungsregelung, zum Beispiel bei Grundstücksgeschäften durch die Einführung bestimmter Wertgrenzen, zu erreichen ist.

9. Umwelt

Städte beim Klimaschutz und bei der Anpassung an den Klimawandel unterstützen

Das zentrale Ziel des von der Landesregierung im Juni 2011 eingebrachten Klimaschutzgesetzes war die Verringerung des Treibhausgasausstoßes als Beitrag zum nachhaltigen Klimaschutz. Gerade auf kommunaler Ebene wurden und werden auf freiwilliger Basis vielfältige Maßnahmen zum Klimaschutz ergriffen. So fördern die nordrhein-westfälischen Städte seit langem im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Klima- und Ressourcenschutz, indem sie z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Energieeinsparung durchführen oder auch die erneuerbaren Energien gezielt fördern. Zugleich ist Klimaschutz durch CO₂-Einsparung ein wichtiger Baustein, um den Wirtschafts- und Industriestandort NRW in einer globalisierten Weltwirtschaft zu positionieren. Die Verwirklichung von Klimaschutzzielen kann sich positiv auf die Energie- und Umweltwirtschaft sowie auf das Gewerbe und das Handwerk in NRW auswirken.

NRW ist ein Industrieland, in dem auch Produkte und Waren produziert werden, die einen energieintensiven Produktionsprozess bedingen. Ein Klimaschutzgesetz, ebenso wie nachfolgende Verordnungen oder ein Klimaschutzplan, darf diese Produktionsbereiche und deren Fortbestand nicht außer Acht lassen. Klimaschutz und Klimaanpassung müssen dort ansetzen, wo effektiv Erfolge erzielt werden können, ohne die Tätigkeit von energieintensiven Produktionen zu gefährden. Maßnahmen der Landesregierung, die die vorstehend skizzierten Entwicklungen aufgreifen und gezielt unterstützen, sind aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Zu diesen Maßnahmen kann auch die Wiedereinbringung eines Klimaschutzgesetzes in den Landtag gehören. Dabei erwarten wir wieder eine intensive Beteiligung der Städte bei der Erarbeitung eines Klimaschutzgesetzes und der Entwicklung eines Klimaschutzplans. Zudem erwarten wir, dass keine neuen pflichtigen Aufgaben ohne vollständige Kostenerstattung durch das Land entsprechend dem Konnexitätsprinzip nach Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW festgelegt werden.

Die Städte halten es für zwingend geboten, dass das Land die Kommunen auch bei den erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel unterstützt, z.B. bei der Anpassung der Infrastruktur an Extremwettersituationen. Dazu sollte die entsprechende umsetzungsorientierte, wissenschaftliche Begleitforschung intensiviert werden.

Luftqualität in den Städten verbessern

Das ständig wachsende Verkehrsaufkommen durch den Pkw- und Lkw-Verkehr verursacht insbesondere in den Ballungsräumen Nordrhein-Westfalens erhebliche Luftschadstoffbelastungen. Sie wirken sich nachteilig auf die Gesundheit der betroffenen Bürgerinnen und Bürger aus und gefährden die Städte als Wohnstandorte. Die kommunalen Bemühungen, die Verkehrsemissionen mit stadtplanerischen, verkehrsplanerischen und ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu verringern, stoßen an ihre Grenzen. Deshalb ist es dringend erforderlich, zur Verbesserung der Luftqualität in den Städten mit Vorrang Maßnahmen an der Quelle zu ergreifen. Das Land sollte sich zur Verbesserung der Luftverhältnisse in den Städten für verschärfte Abgasstandards für den Pkw/Lkw-Bestand auf der Bundesebene einsetzen. Darüber hinaus sollte das Land Anreize für die Nachrüstung mit Filtersystemen schaffen, die sowohl den Partikel- als auch den Stickoxidausstoß der Fahrzeuge reduzieren.

Lärmbelastung in den Städten verringern

Die Städte haben gegenüber dem Land seit langem deutlich gemacht, dass die Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie in nationales Recht nicht befriedigend gelöst worden ist. Einerseits sind die Erstellung der Lärmkarten sowie der Lärmaktionspläne Pflichtaufgaben der Städte. Andererseits hat auch der Landesgesetzgeber es versäumt, die Städte mit hinreichenden Finanzmitteln, insbesondere für die kostenintensive Umsetzung der Lärmaktionspläne, auszustatten. Für eine wirksame Lärmsanierung an Straßen in kommunaler Trägerschaft wird landesweit von einem Finanzierungsvolumen von rund 600 Mio. Euro ausgegangen. Deshalb ist der nachdrückliche Einsatz des Landes für ein bereits in der letzten Legislaturperiode des Bundestages verabredetes, aber nicht mehr zur Umsetzung gekommenes bundesweites Programm für die städtischen Maßnahmen im Rahmen der Lärmaktionsplanung dringend erforderlich.

In vielen Städten verursachen Stadtautobahnen und Eisenbahntrassen Lärmbelastungen, die Maßnahmen im Rahmen der Lärmaktionsplanung erforderlich machen, ohne dass die Städte Maßnahmen anordnen oder umsetzen können. Das Land wie auch der Bund müssen hierbei in stärkerem Maße ihrer Verantwortung nachkommen. So sollte der Landesbetrieb Straßenbau die Städte bei der Sanierung von Lärmquellen, die in seiner Zuständigkeit liegen, wie Landes- und Bundesstraßen bzw. Autobahnen, durch den Einsatz von Flüsterasphalt, die Errichtung von Lärmschutzwänden und durch Geschwindigkeitsbeschränkungen stärker als bisher unterstützen. Die Städte erwarten weiterhin, dass die Landesregierung die Forderung der Städte nach rascheren und wirksamen Lärmbekämpfungsmaßnahmen an Eisenbahntrassen auf Bundesebene kraftvoll unterstützt.

Verwaltungsstrukturreform vollenden – Konnexitätsprinzip gerecht anwenden

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen setzt sich seit langem für einen klaren dreigliedrigen Verwaltungsaufbau und für die Beschränkung der Zuständigkeiten der staatlichen Behörden auf den Kernbestand staatlicher Verantwortung auch im Umweltbereich ein. Dieser Vorschlag orientiert sich an den guten Erfahrungen, die die bayrischen Städte mit der dortigen Verwaltungsstrukturreform gesammelt haben. Somit wären die Bezirksregierungen als obere Umweltschutzbehörden ausschließlich für alle großen, überregionalen industriellen Anlagen in Nordrhein-Westfalen zuständig. Alle anderen Anlagen, inklusive der bisher wahrgenommenen wasser- und bodenschutzrechtlichen Aufgaben, wären von den kreisfreien Städten und Kreisen zu betreuen. Dieser Vorschlag garantiert Ortsnähe sowie Bürgerfreundlichkeit, Bürokratieabbau und Transparenz für den Anlagenbetreiber.

Wir fordern die neue Landesregierung daher auf, die Verwaltungsstrukturreform im Umweltbereich in diesem Sinne zu Ende zu führen. Voraussetzung dafür ist allerdings ein gerechter finanzwirtschaftlicher Ausgleich durch das Land, der den Aufwand für die neuen Aufgaben angemessen abdeckt. Unabhängig hiervon muss künftig eine angemessene Personal- und Finanzausstattung bei den kreisfreien Städten sichergestellt werden.

Abfallwirtschaft als Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge stärken

Die Unterstützung der kommunalen Forderungen zur Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durch die Landesregierung haben mit dazu beigetragen, Rechts-, Planungs- und Investitionsrisiken durch gewerbliche Sammlungen wirksam zu begrenzen. Diese, für die

Städte wichtigen neuen Regelungstatbestände müssen jetzt im Landesrecht gespiegelt werden. Notwendig ist deshalb eine Umsetzung nicht nur im Landesabfallgesetz NRW, sondern auch in weiteren, für die Umsetzung der Ziele des KrWG wichtigen Landesgesetzen, wie beispielsweise im Gemeindefirtschaftsrecht, im Kommunalabgabengesetz und im Straßen- und Wegerecht. Damit könnten die Städte ihre Erfolge bei der Weiterentwicklung einer umweltverträglichen Abfallwirtschaft, umfassender Ressourcenschonung sowie dem Aufbau einer funktionsfähigen Kreislaufwirtschaft fortsetzen.

Wasserrecht in NRW an neue Herausforderungen anpassen

In der neuen Legislaturperiode ist eine grundlegende Überarbeitung des Landeswassergesetzes (LWG) notwendig, mit der das Landeswasserrecht an das neue Wasserhaushaltsgesetz und die Oberflächengewässerverordnung angepasst werden. Die Städte sprechen sich in diesem Zusammenhang dafür aus, in enger Abstimmung mit Ihnen kommunalrelevante Themen, wie beispielsweise Niederschlagswasserbeseitigung, Spurenstoffe in Gewässern und Löschwasser, zu regeln. Dabei sollte ein nordrhein-westfälischer Sonderweg ebenso vermieden werden, wie eine einseitige Belastung der Bürgerinnen und Bürger über die Gebühren oder zusätzliche pflichtige Aufgaben für die Kommunen ohne Kostenerstattung.

In diesem Zusammenhang fordern die Städte eine Beteiligung bei der Überprüfung der Regelungen zur Dichtigkeitsprüfung von Hausanschlussleitungen in § 61 a LWG, die in der letzten Legislaturperiode heftig umstritten waren. Insbesondere die vielen Städte, die den Weg der Umsetzung erfolgreich beschritten haben, sollten in diesen Überprüfungsprozess eingebunden werden. Oberstes Ziel muss weiterhin die Verbesserung der Umweltvorsorge in den Wasserschutzgebieten sein, weshalb aus Gründen der vorsorgenden Grundwasserschutzes auf eine Aufweichung von Fristen in Wasserschutzgebieten verzichtet werden sollte. Darüber hinaus müssen einfache, flexible und vollzugsfreundliche Lösungen geschaffen werden, die rechtssicher sind und einen Beitrag zur Verbesserung des Vollzuges leisten. Dazu gehören z. B. Vorgaben zur Anforderung an Prüfmethode, Dichtheitsprüfungsbescheinigungen oder Erdbaugrundstücke sowie sachgerechte Härtefallregelungen.

Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandes (AAV) weiterentwickeln

Der AAV leistet seit über 20 Jahren für die Kommunen wichtige Beiträge zur Altlastsanierung und zum Flächenrecycling. Zwischen Kommunen und Land besteht Einigkeit darin, dass der AAV fortgeführt wird, eine freiwillige Mitgliedschaft der Wirtschaft außerordentlich erwünscht ist und dem AAV neben einer neuen Finanzierungsbasis auch eine Erweiterung des Aufgabenkreises ermöglicht werden sollte. Daher fordern wir die neue Landesregierung auf, möglichst bald die Weiterentwicklung des AAV auf eine neue vertragliche Grundlage zu stellen. Dafür ist allerdings erforderlich, dass auch im Landeshaushalt für das Jahr 2012 ein bedeutender, langfristig gesicherter Finanzierungsbeitrag des Landes als Basisfinanzierung in der Größenordnung von 7 Mio. Euro festgeschrieben wird. Bei einer solchen Lösung würden die kommunalen Spitzenverbände sich einer Erhöhung ihres Beitrages für den AAV auch weiterhin nicht verschließen. Auch in diesem Handlungsfeld plädieren die Städte für ein Fördersystem bei Sanierungsmaßnahmen, das Haushaltssicherungskommunen in Anspruch nehmen können.

10. Kultur und Sport

Kulturpolitik

Die Stabilisierung der kulturellen Infrastruktur in den Städten erfordert nach wie vor sofortiges Handeln. Die Städte sind bereit, alle vorhandenen finanziellen Spielräume zur Kulturfinanzierung zu nutzen, sie bedürfen aber zusätzlicher Landeshilfen, um die Vielfalt der Kulturlandschaft Nordrhein-Westfalens zu erhalten. Dies dient auch der Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen.

Den Stadttheatern kommt dabei eine Ankerfunktion zu. Der zwischen den theatertragenden Städten und dem Land geschlossene Theaterpakt ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die neue Landesregierung wird aufgefordert, den bisher immer noch marginalen Anteil an der Finanzierung der Betriebskosten der Theater deutlich zu erhöhen. Gleichzeitig sollte ein landesseitiger „Zukunftsfonds“ aufgelegt werden, der die gemeinsame bzw. interkommunale Aufgabenerledigung als Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Theater in Nordrhein-Westfalen anregt und unterstützt.

Die neue Landesregierung sollte die in der letzten Legislaturperiode eingeleitete Stärkung der kulturellen Bildung fortsetzen und zwar durch ein Fördergesetz zur kulturellen Bildung außerhalb des Gemeindefinanzierungsgesetzes, mit dem sowohl die einschlägigen Institutionen die Musikschulen, Bibliotheken etc. als auch Angebote zur kulturellen Bildung der Kultureinrichtungen gefördert werden. Angesichts der erfolgreichen Entwicklung des Programms „Jedem Kind ein Instrument“ im Ruhrgebiet, aber auch der Tatsache, dass eine Beschränkung auf das Ruhrgebiet auf Dauer nicht zu rechtfertigen ist, wird die Landesregierung aufgefordert, am Ziel einer landesweiten Ausdehnung des Programms festzuhalten. Im Vorfeld einer landesweiten Ausdehnung des Programms sind Fragen der inhaltlichen Modifikation, die auch positive Auswirkungen auf das notwendige Finanzvolumen haben, sowie der Finanzierung insgesamt zu klären. So sind insbesondere eine Reduzierung der Zahl der zur Verfügung stehenden Instrumente und die Einbeziehung anderer Bereiche kultureller Bildung (Singen, Tanz) zu prüfen. Auch sollten lokale Ausprägungen des Programms zugelassen werden. Als Grundlage für Entscheidungen über die Weiterentwicklung des Programms ist eine zeitnahe Evaluation des derzeitigen Programms im Ruhrgebiet erforderlich. An das Land wird appelliert, zeitnah Transparenz hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der kommunalen Beteiligung an den Kosten des JeKi-Ruhrgebiets-Programms herzustellen. Im Hinblick auf eine Ausweitung des Programms auf das ganze Land in modifizierter Form ist ein realistisches Finanzierungskonzept zu entwickeln, das die von den Beteiligten jeweils zu erbringenden finanziellen Leistungen klar und transparent vorsieht.

Die Städte begrüßen eine Fortsetzung und einen Ausbau des Programms zum Substanzerhalt und schlagen eine Ausweitung der Förderung gebundener Archivalien und präventive konservatorische Maßnahmen vor. Die Transparenz der Fördermöglichkeiten muss aber verbessert werden.

Die Städte brauchen dringend abgestimmte Lösungen, um elektronische Langzeitarchive einrichten und wirtschaftlich betreiben zu können. Das Land wird aufgefordert, spartenspezifische Lösungen für die Einbindung von digitalisiertem Kulturgut aus NRW in die Deutsche Digitale Bibliothek zu unterstützen.

Durch die Einführung des Programms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (des BMVBS) auch in den alten Ländern sind Umschichtungen vom regulären Denkmalförderetat in dieses Pro-

gramm vorgenommen worden. Zwar wird die Zielrichtung dieses Bundesprogramms abgesehen von organisatorischen Problemen bei der Einführung nicht in Zweifel gezogen, doch stehen jetzt für spezielle denkmalschützerische Maßnahmen weniger Mittel zur Verfügung. Dieses sollte ausgeglichen werden. Gleichzeitig fordern die Städte die vollständige Wiedereinführung der pauschalierten Fördermittel für Denkmalpflege nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 DSchG NRW, die seit dem Jahr 2007 vollständig gestrichen und im vergangenen Jahr nur teilweise wieder eingesetzt wurden.

Die Städte fordern die neue Landesregierung daher auf, die Voraussetzungen zu schaffen, dass Kunst und Kultur nach Art. 18 der Landesverfassung auch weiterhin gepflegt und gefördert werden können. Dazu muss das Land kurzfristig durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel einen stärkeren Beitrag als bisher zur kulturellen Infrastruktur in den Städten leisten. Haushaltsrechtliche Vorgaben müssen so gestaltet sein, dass auch Städte in prekärer Haushaltssituation an dieser Förderung partizipieren können. Gleichzeitig ist eine Debatte über langfristig tragfähige Strukturen in der Kultur und deren Finanzierung durch Land und Kommune zu führen.

Sportpolitik

Der Städtetag erwartet, dass die neue Landesregierung den mit der Sportpauschale eingeschlagenen Weg in Struktur und Ausstattung kontinuierlich weitergeht. Die Sportpauschale sollte im Gemeindefinanzierungsgesetz fest verankert sein. Sie hat sich grundsätzlich bewährt und verschafft den Kommunen Planungssicherheit für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung, Modernisierung und den Erwerb von Sportstätten. Darüber hinaus sind Vereinssportstätten Teil der sportlichen Infrastruktur in den Städten. Daher sollte die Förderung von Vereinssportstätten in der neuen Legislaturperiode landesseitig weiterentwickelt werden, insbesondere über das Sportstättenfinanzierungsprogramm der NRW.BANK.

Sport ist ein wesentlicher und integraler Bestandteil von Bildung. Sporttreiben und Engagement in den Vereinen stoßen weitreichende informelle Bildungsprozesse an. In die Weiterentwicklung der kommunalen Bildungsinfrastruktur zu kommunalen Bildungslandschaften im Sinne eines vernetzten Systems von Erziehung, Bildung und Betreuung sollten Sportvereine stärker als bisher einbezogen werden. Der Städtetag fordert die neue Landesregierung auf, die Kooperation der örtlichen Bildungs- und Betreuungssysteme mit den Sportvereinen in den Mittelpunkt der Kinder- und Jugendsportentwicklung in Nordrhein-Westfalen zu stellen, den gemeinnützigen Kinder- und Jugendsport in Ganztagsangeboten zu stärken und kommunale Plattformen zur gemeinsamen Entwicklungsplanung von Schule, Jugendhilfe und Sport zu fördern.

Der organisierte Sport in Nordrhein-Westfalen ist der wichtigste Partner der Städte bei der Sportentwicklung vor Ort. In zahlreichen Politikfeldern des Breiten- wie auch des Leistungssports übernimmt der Landessportbund mit seinen Fachverbänden, den Stadtsportbünden und den Vereinen wichtige Aufgaben in der kommunalen Sportpolitik. Die Finanzierung des Landessportbundes sollte in den kommenden Jahren auf eine verlässliche und planbare Basis gestellt werden.

11. Kommunale Entwicklungszusammenarbeit

Die Städte haben eine große Bedeutung beim Aufbau demokratischer und selbstverwalteter Strukturen auf kommunaler Ebene und bei der Schaffung lokaler Leistung der Daseinsvorsorge in Entwicklungs- und Transformationsländern. Kommunen sollten in einem Mehrebenenkontext in die Entwicklungszusammenarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen eingebunden werden auf Basis einer gesicherten Finanzierung.

Kommunen in Nordrhein-Westfalen und auch der Städtetag Nordrhein-Westfalen können erhebliche Beiträge dazu leisten, das Engagement des Landes in seinen Partnerländern wie in dem afrikanischen Staat Ghana kommunal zu verankern. Die Zusammenarbeit zwischen Kommunen aus Nordrhein-Westfalen und Kommunen aus Entwicklungsländern sollte durch entsprechende Förderprogramme des Landes finanziell unterstützt werden.